



Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

Zum Bericht und zur Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Entwurf eines Haushaltssstrukturgesetzes zum Haushaltsplan 2009/2010

Drucksache 16/ 2323

Der Landtag wolle beschließen:

A. Änderungen in Artikel 1 - Änderung des Haushaltssstrukturgesetzes

1.

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Feststellung des Haushaltsplans

Der in diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushaltsplan des Landes Schleswig-Holstein wird in Einnahme und Ausgabe auf

12.096.566.360 Euro für das Haushaltsjahr 2009
und auf

12.223.810.680 Euro für das Haushaltsjahr 2010

sowie hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen
auf

1.282.596.000 Euro für das Haushaltsjahr 2009
und auf
807.129.000 Euro für das Haushaltsjahr 2010
festgestellt.

Begründung:

Die von der FDP-Fraktion am Zahlenwerk vorgeschlagenen Änderungen machen eine entsprechende Änderung erforderlich.

2.

In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl 5% durch die Zahl 2% ersetzt.

Begründung:

Zur Förderung der Haushaltsdisziplin wird die Vorgriffsermächtigung reduziert.

3.

In § 2 Abs. 6 Satz 1 wird die Zahl 10% durch die Zahl 5% ersetzt.

Begründung:

Zur Förderung der Haushaltsdisziplin wird die Ermächtigung, Kassenverstärkungskredite aufzunehmen, reduziert.

4.

In § 2 wird ein neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Solange die Einnahmen aus Krediten größer sind als die Tilgungsausgaben, dürfen keine Allgemeinen Rücklagen gebildet werden, um in zukünftigen Haushaltsjahren den Kreditbedarf zu mindern oder konjunkturelle Schwankungen auszugleichen. Mehreinnahmen aus Steuern, dem Länderfinanzausgleich und/oder den Bundesergänzungszuweisungen im laufenden Haushalt Jahr sind unverzüglich einzusetzen, um den laufenden Kreditbedarf zu senken.“

Begründung:

Die Bildung von Rücklagen bei kreditfinanzierten Haushalten widerspricht dem Grundsatz einer wirtschaftlichen Haushaltungsführung.

5.

§ 3 Abs. 5 wird gestrichen.

Begründung:

Die Bildung von Rücklagen bei kreditfinanzierten Haushalten widerspricht dem Grundsatz einer wirtschaftlichen Haushaltungsführung.

6.

§ 8 Abs. 4 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 5 bis 13 werden Absätze 4 bis 12.

Begründung:

Die Bildung von Rücklagen bei kreditfinanzierten Haushalten widerspricht dem Grundsatz einer wirtschaftlichen Haushaltungsführung.

7.

In § 8 wird ein neuer Absatz 13 angefügt:

„(13) Titel der Hauptgruppen 7 und 8 dürfen nicht deckungsfähig mit Titeln der Hauptgruppen 4,5, und 6 erklärt werden.“

Begründung:

Werden Investitionsausgaben deckungsfähig zugunsten von Konsumausgaben, widerspricht dies in eklatanter Weise den Vorgaben nach § 20 Abs. 2 der Landeshaushaltssordnung.

8.

§ 20 Abs. 6 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 7 bis 13 werden die Absätze 6 bis 12.

Begründung:

Die Bildung von Rücklagen bei kreditfinanzierten Haushalten widerspricht dem Grundsatz einer wirtschaftlichen Haushaltsführung.

B. Änderungen in Artikel 2 - Änderung der Landeshaushaltssordnung

Artikel 2. wird gestrichen. Die bisherigen Artikel 3 bis 10 werden Artikel 2 bis 9.

Begründung:

Das Aufstellen von Doppelhaushalten darf auch in Zukunft stets eine Ausnahme darstellen.

C. Änderungen in Artikel 3 - Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

1. Art. 3 Nr. 1 a) ee) wird wie folgt geändert:

„bb) In Satz 1 werden die Worte „abzüglich eines Betrages von jährlich 54,867 Millionen, zuzüglich eines Betrages von 16,501 Millionen Euro im Jahr 2009, zuzüglich eines Betrages von 7,572 Millionen Euro im Jahr 2010 sowie zuzüglich eines Betrages von 0,213 Millionen Euro ab dem Jahr 2011“ ersetzt durch: „zuzüglich eines Betrages von jährlich 65,663 Millionen Euro sowie zuzüglich eines Betrages von 18 Millionen Euro in 2009 und 9 Millionen Euro im Jahr 2010“.

Begründung:

Mit der beantragten Änderung werden erstens die Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen um 8 Millionen Euro auf 68 Millionen Euro erhöht, um die frühkindliche Betreuung und Bildung zu fördern. Zweitens wird mit dieser Änderung die pauschale Kürzung der Finanzausgleichsmasse um 120 Millionen pro Jahr zurückgenommen.

2. Art. 3 Nr. 2 a) wird wie folgt geändert:

a) Unterpunkte aa) und cc) werden gestrichen.

Begründung:

Die geplante Erhöhung der Mittel für Fehlbetrags- und Sonderzuweisungen wird nicht durchgeführt, sondern bei 18 Millionen Euro pro Jahr belassen. Die einzelne Förderung des Büchereiwesens wird durch die Erhöhung der Schlüsselmasse

b) Die bisherigen Unterpunkte bb) und dd) bis ff) werden die neuen Unterpunkte aa) bis dd).

c) Der neue Unterpunkt bb) erhält folgende Fassung:

„bb) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

8. die Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach § 25 e 68,0 Millionen Euro.“

Begründung:

Mit der beantragten Änderung werden die Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen um 8 Millionen Euro auf 68 Millionen Euro erhöht, um die fröhkindliche Betreuung und Bildung zu fördern.

3. Art. 3 Nr. 3. wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 4. bis 22. werden die neuen Nummern 3. bis 21.

Begründung:

Die Einführung einer gesetzlichen Automatik zur Anhebung der Nivellierungssätze wird abgelehnt. Eine verpflichtende Anhebung der Nivellierungssätze und damit einer Steuererhöhung in vielen Gemeinden und einer zusätzlichen Anhebung weiterer Umlagen (Amtsumlage, Kreisumlage) wird zu einer erheblichen Belastung in den Gemeinden führen.

D. Änderung des Artikels 7 - Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Artikel 7 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

„1. Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels 1 § 1a des Gesetzes zur Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes und ergänzender Vorschriften sowie Änderung dienstrechlicher Vorschriften vom..... (GVOBl. Schl.-H., S.) wird wie folgt geändert:

a) § 81 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Soweit durch das Versorgungsänderungsgesetz 1998 die Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen wegfällt oder Zulagen, die der Berechtigte bezogen hat, nicht mehr zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören, sind für Empfänger von Dienstbezügen, die bis zum 31. Dezember 2010 in den Ruhestand treten oder versetzt werden, die bisherigen Vorschriften über die Ruhegehaltfähigkeit in der bis zum 31.12.1998 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

b) Die Nummer 28 der Anlage I erhält folgende Fassung:

28. Beamtinnen und Beamte des einfachen Justizdienstes in der Besoldungsgruppe A 6 kann für die Dauer der Ausübung herausgehobener Tätigkeiten bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften eine Zulage gewährt werden.“

Begründung:

Im Besoldungsrecht gibt es derzeit unterschiedliche Vorschriften zur Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen. Für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 gilt bisher der Stichtag 31.12.2010, bis zu dem die Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen (Beispiel Polizeizulage) noch nach alter Rechtslage bis zum 31.12.1998 angerechnet wird. Für die übrigen Besoldungsgruppen gilt der Stichtag 31.12.2007. Mit der o.a. Änderung wird hier eine einheitliche Regelung vorgenommen.

E. Es wird eine neuer Artikel 8 eingefügt:

**„Artikel 8
Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes zur Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes und ergänzender Vorschriften sowie Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom..... (GVOBI. Schl.-H., S.) wird wie folgt geändert:

a) § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist eine Beamtin oder ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer oder seiner Laufbahn oder das keiner Laufbahn angehört, und hat sie oder er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Hat die Beamtin oder der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministerium oder mit der von diesem bestimmten Behörde die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe fest. In die Zweijahresfrist einzurechnen sind Zeiten, in denen die oder der Beamte vor der Amtsübertragung die höherwertigen Funktionen des ihm später übertragenen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist. Satz 1 gilt nicht für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit.“

Begründung:

Zur Änderung des § 5 Abs. 3: Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20.03.2007 ist zweifelhaft, ob die im Überleitungsgesetz bereits vorgenommene Absenkung der Wartezeit von drei auf zwei Jahre ausreicht, bis das letzte Amt auf die Höhe des Ruhegehalts angerechnet wird.

Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die in der ab dem 01.01.1999 gültigen Regelung enthaltene Wartezeit von drei Jahren insbesondere auch vor dem Hintergrund verfassungswidrig gewesen sei, weil gleichzeitig die Anrechnung der Zeiten auf die Wartezeit weggefallen ist, in denen die oder der Beamte vor der Amtsübertragung die höherwertigen Funktionen des ihm später übertragenen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat. Mit der Änderung der entsprechenden Vorschrift wird sowohl Rechtssicherheit als auch eine sachlich angemessene Regelung erreicht.

F. Der bisherige Artikel 8 wird der neue Artikel 9 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 9 Änderung des Gesetzes über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen

Das Gesetz über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen vom 12. November 2003 (GVOBI. Schl.-H., S. 546) neu gefasst durch Art. 4 Haushaltstrukturgesetz 2007/2008 vom 14.12.2006 (GVOBI. Schl.H., S. 309, ber. 2007 S. 15) wird wie folgt gefasst:
Gesetz über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Eine jährliche Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 erhalten:

1. die Beamtinnen und Beamten des Landes mit Ausnahme der ehrenamtlichen Beamtinnen und Beamten,
2. die Richterinnen und Richter des Landes mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter,
3. die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Kreise und Ämter,
4. die Beamtinnen und Beamten der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und
5. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die das Land, eine Gemeinde, ein Kreis oder ein Amt oder eine der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder eine Einrichtung nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zu tragen hat.

(2) Eine jährliche Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 erhalten die Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 mit dem Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 2 bis A 10.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgesellschaften des öffentlichen Rechts und ihre Verbände und Einrichtungen in Schleswig-Holstein.

§ 2 Zusammensetzung der Zahlungen

(1) Die jährlichen Sonderzahlungen bestehen

1. aus einem Grundbetrag für die oder den Berechtigten und einem Sonderbetrag für Kinder, der jeweils mit den Dezemberbezügen gezahlt wird und
2. aus einem Betrag für die oder den Berechtigten, der jeweils mit den Julibezügen gezahlt wird.

(2) Die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 3 Anspruchsvoraussetzungen für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter

(1) Voraussetzung für den Anspruch nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist, dass die Berechtigten

1. am 1. Dezember in einem der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse stehen,
2. seit dem ersten nicht allgemein freien Tag des Monats Oktober ununterbrochen oder im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei einem öffentlichrechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis stehen oder gestanden haben und
3. mindestens bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres im Dienst dieses Dienstherrn verbleiben, es sei denn, dass sie ein früheres Ausscheiden nicht selbst zu vertreten haben.

(2) Als Dienstverhältnis nach Absatz 1 Nr. 2 gilt auch das Dienstverhältnis einer teilzeitbeschäftigte Beamte oder Richter oder eines teilzeitbeschäftigte Beamten oder Richters.

(3) Fällt der erste nicht allgemein freie Tag des Monats Oktober in die Schulferien, gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 bei Lehrkräften als erfüllt, wenn sie am ersten Schultag nach den Ferien eingestellt worden sind.

(4) Auf die nach Absatz 1 Nr. 2 im Monat Oktober beginnende Wartezeit werden angerechnet:

1. die Zeit, für die der oder dem Berechtigten Versorgungsbezüge im Sinne des § 4 Abs. 2 zugestanden haben,
2. die Zeit, während der der Berechtigte den Wehrdienst oder Zivildienst abgeleistet hat.

(5) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 gelten auch als erfüllt, wenn

1. eine Berechtigte oder ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres in den Dienst eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn übertritt,
2. eine Berechtigte vor dem 31. März des folgenden Jahres wegen Schwangerschaft oder Niederkunft ausscheidet,
3. eine Berechtigte oder ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres mit Versorgungsbezügen ausscheidet.

(6) Ist die Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 gezahlt worden, obwohl sie nach Absatz 1 Nr. 3 nicht zustand, ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

(7) Voraussetzung für den Anspruch nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist, dass die Berechtigten

1. am ersten Arbeitstag des Monats Juli in einem der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse stehen und nicht für den gesamten Monat Juli ohne Bezüge beurlaubt sind und
2. seit dem ersten allgemeinen Arbeitstag des laufenden Jahres ununterbrochen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen oder gestanden haben.

Sind die Anspruchsvoraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 nur deshalb nicht erfüllt, weil wegen einer Elternzeit kein Anspruch auf Bezüge besteht, ist dies in dem Kalenderjahr unschädlich, in dem Dienst- oder Anwärterbezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres zugestanden haben oder Dienst- oder Anwärterbezüge unmittelbar nach Beendigung der Elternzeit wieder zustehen. Auf die Wartezeit nach Satz 1 Nr. 2 wird der während dieser Zeit geleistete Wehr- oder Zivildienst angerechnet.

(8) Die Voraussetzungen des Absatzes 7 Satz 1 Nr. 2 gelten auch als erfüllt für die Zeit zwischen der Beendigung eines Beamtenverhältnisses oder eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses kraft Rechtsvorschrift oder allgemeiner Verwaltungsanordnung infolge Bestehens einer Laufbahnprüfung (Abschlussprüfung) und der Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, längstens bis zum ersten allgemeinen Arbeitstag des auf die Laufbahnprüfung folgenden Monats.

§ 4

Anspruchsvoraussetzungen für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger

(1) Voraussetzung für den Anspruch nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der in § 1 Nr. 5 genannten Berechtigten ist, dass

1. ihnen für den ganzen Monat Dezember laufende Versorgungsbezüge zustehen oder nur deshalb nicht zustehen, weil sie zur Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes einberufen sind,
2. die Ansprüche auf Versorgungsbezüge mindestens bis 31. März des folgenden Jahres bestehen bleiben, es sei denn, dass die Berechtigten diese Ansprüche nicht

aus eigenem Verschulden verlieren.

Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 gelten auch dann als erfüllt, wenn der Anspruch einer oder eines Berechtigten auf Übergangsgebührnisse wegen Ablaufs des Bezugszeitraumes im Monat Dezember erlischt.

(2) Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag,
2. Übergangsgebührnisse nach § 17 des Bundespolizeibeamtengesetzes und § 11 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie Ausgleichsbezüge nach § 11a des Soldatenversorgungsgesetzes,
3. Ruhevergütung und Ruhelohn nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes,
4. Übergangsgehalt und Übergangsbezüge (Übergangsvergütung, Übergangslohn) nach Artikel II § 11 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes und Übergangsbezüge (Übergangsvergütung, Übergangslohn) nach §§ 52a, 52b des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes,
5. Bezüge nach den §§ 37b, 37c, 37d und 51 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes sowie Bezüge, die nach dem in § 64 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes bezeichneten Gesetz bemessen werden,
6. Bezüge nach den §§ 11a, 21a und 31d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
7. Unterhaltsgeld nach den §§ 71h und 71k des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes.

(3) Ist die Sonderzahlung gezahlt worden, obwohl sie nach Absatz 1 Nr. 2 nicht zu stand, ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 5 Ausschlusstatbestände

(1) Die Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 erhalten nicht Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die für den Monat Dezember einen Unterhaltsbeitrag durch Gnadenersatz oder Disziplinarentscheidung erhalten. Personen, deren Bezüge für den Monat Dezember auf Grund einer Disziplinarmaßnahme teilweise einbehalten werden oder kraft Gesetzes in voller Höhe als einbehalten gelten, erhalten die Sonderzahlung nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind. Personen, bei denen die

Zahlung der Bezüge auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die Sonderzahlung nicht, solange ihnen Bezüge für den Monat Dezember nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes auszuzahlen sind.

(2) Die Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 erhalten Personen, deren Bezüge für den Monat Juli auf Grund einer Disziplinarmaßnahme teilweise einbehalten werden nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachgezahlt werden. Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die Sonderzahlung nicht, solange ihnen Bezüge für den Monat Juli nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs auszuzahlen sind.

§ 6

Grundbetrag für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter

(1) Der Grundbetrag der Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 für Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter wird nach Maßgabe des Absatzes 2 in Höhe der nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge gewährt.

(2) Die Berechnung des Grundbetrages nach Absatz 1 unterliegt jährlich vier nach Besoldungsgruppen abgestuften Bemessungsfaktoren. Als Bemessungsfaktoren werden für den 1. Dezember 2003 erstmalig

1. 70 % bei den Empfängerinnen und Empfängern mit dem Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 2 bis A 6,
2. 67 % bei den Empfängerinnen und Empfängern mit dem Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 7 bis A 9,
3. 64 % bei den Empfängerinnen und Empfängern mit dem Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 10 bis A 13, C 1 und W 1 sowie
4. 60 % bei den Empfängerinnen und Empfängern mit dem Grundgehalt aus den übrigen Besoldungsgruppen zugrunde gelegt.

Bei den Anwärterinnen und Anwärtern ist für die Festlegung des Bemessungsfaktors jeweils das Eingangsamt maßgebend, in das sie nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintreten. Die Bemessungsfaktoren werden ab dem Jahr 2004 in dem Verhältnis abgesenkt, das zwischen den Bezügen, die regelmäßig angepasst werden, im Dezember 2003 und jeweils im Dezember des laufenden Jahres besteht; die danach errechneten Bemessungsfaktoren werden durch die für das Besoldungsrecht zuständige oberste Landesbehörde festgesetzt.

(3) Der Grundbetrag wird auch dann gewährt, wenn der oder dem Berechtigten die Bezüge für diesen Monat nur teilweise zustehen oder in den Fällen einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht zustehen. Bezüge im Sinne des Satzes 1 sind unter Berücksichtigung des § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes

1. bei Empfängerinnen und Empfängern von Dienstbezügen das Grundgehalt, der Familienzuschlag, der Zuschlag nach § 72a des Bundesbesoldungsgesetzes, Amts-, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professorinnen und Professoren an Hochschulen sowie Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit diese nicht als Einmalzahlungen gewährt werden,

2. bei Empfängerinnen und Empfängern von Anwärterbezügen der Anwärtergrundbeitrag, der Familienzuschlag, der Anwärtersonderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen,

3. Zulagen für Professorinnen und Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen als Richterinnen oder Richter gemäß Vorbemerkung Nr. 5 zur Bundesbesoldungsordnung C und nach Nummer 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung W, Zulagen für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes nach § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie der ruhegehaltfähige Teil der Vergütung für Beamten und Beamte im Vollstreckungsdienst.

In den Fällen einer Beurlaubung ohne Bezüge ist der Grundbetrag nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor Beginn des Urlaubs zu bemessen; das gilt auch, wenn während einer Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird und das Kind den zwölften Lebensmonat noch nicht vollendet hat.

(4) Hat die oder der Berechtigte nicht während des gesamten Kalenderjahres auf Grund einer Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) Bezüge oder aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Versorgungsbezüge (§ 4 Abs. 2) erhalten, vermindert sich der Grundbetrag für die Zeiten, für die ihr oder ihm keine Bezüge zugestanden haben. Die Minderung beträgt für jeden vollen Monat ein Zwölftel. Dabei werden mehrere Zeiträume zusammengezählt und in diesem Fall der Monat zu dreißig Tagen gerechnet. Die Verminderung unterbleibt für die Monate des Entlassungsjahres, in denen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet wird, wenn der Berechtigte vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und unverzüglich in den öffentlichen Dienst zurückkehrt. Der Zahlung von Dienstbezügen steht die Zahlung von Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz während eines Arbeitsverhältnisses zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleich. Für die Dauer einer Elternzeit unterbleibt die Verminderung des Grundbetrages bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonates des Kindes, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Bezüge aus einem Rechtsverhältnis nach Satz 1 bestanden hat.

(5) Erhält die oder der Berechtigte eine entsprechende Zahlung aus einem anderen Beschäftigungsverhältnis, ist diese Leistung auf die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 zustehende Sonderzahlung anzurechnen.

§ 7

Grundbetrag für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

(1) Der Grundbetrag der Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wird nach Maßgabe des Absatzes 2 in Höhe der dem oder der Berechtigten für den Monat Dezember vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften zustehenden laufenden Versorgungsbezüge (§ 4 Abs. 2 zuzüglich eines etwaigen Familienzuschlages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes) gewährt. Die §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes bleiben unberücksichtigt.

(2) Die Berechnung des Grundbetrages nach Absatz 1 unterliegt jährlich vier nach Besoldungsgruppen abgestuften Bemessungsfaktoren. Als Bemessungsfaktoren werden für den 1. Dezember 2003 erstmalig

1. 60 % bei den Empfängerinnen und Empfängern, die mit einem Grundgehalt aus

den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 in den Ruhestand getreten sind,
2. 57 % bei den Empfängerinnen und Empfängern, die mit einem Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 in den Ruhestand getreten sind,
3. 54 % bei den Empfängerinnen und Empfängern, die mit einem Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 10 bis A 13, C 1 und W 1 in den Ruhestand getreten sind, sowie
4. 50 % bei den Empfängerinnen und Empfängern, die mit einem Grundgehalt aus den übrigen Besoldungsgruppen in den Ruhestand getreten sind, zugrunde gelegt.

Die Bemessungsfaktoren werden ab dem Jahr 2004 in dem Verhältnis abgesenkt, das zwischen den Versorgungsbezügen, die regelmäßig angepasst werden, im Dezember 2003 und jeweils im Dezember des laufenden Jahres besteht; die danach errechneten Bemessungsfaktoren werden durch die für das Besoldungsrecht zuständige oberste Landesbehörde festgesetzt.

§ 8 Sonderbetrag für Kinder

(1) Neben dem Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird der oder dem Berechtigten für jedes Kind, für das ihr oder ihm im Monat Dezember Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommenssteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, ein Sonderbetrag von 25,56 Euro gewährt. § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt wird oder deshalb nicht gewährt wird, weil in der Person der Waise oder einer anderen Person Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommenssteuergesetzes vorliegen, eine Person vorhanden ist, die nach § 62 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes anspruchsbe-rechtigt ist oder die Waise Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskin-dergeldgesetzes hat; dies gilt nicht, wenn die Waise bereits bei einer anderen Person nach Satz 1 zu berücksichtigen ist.

(2) Ist ein Sonderbetrag für ein Kind im laufenden Kalenderjahr bereits auf Grund eines Tarifvertrages oder entsprechender Vorschriften gezahlt worden, entfällt der Sonderbetrag für dasselbe Kind nach diesem Gesetz.

§ 9 Betrag im Juli

(1) Die Höhe der Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 beträgt für die Empfängerinnen und Empfänger der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 332,34 Euro und für die Empfängerinnen und Empfänger der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 255,65 Euro. Sie wird bei Berechtigten, deren Arbeitszeit oder deren Dienst und deren Bezüge ermäßigt worden sind, im gleichen Verhältnis verringert.

(2) Erhält die oder der Berechtigte eine entsprechende Sonderzahlung aus einem anderen Beschäftigungsverhältnis, ist diese Leistung auf die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 zu-stehende Sonderzahlung anzurechnen.

§ 10 Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften

Die Sonderzahlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und entsprechende Zuwendungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst sind bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften im Monat Dezember zu berücksichtigen. Dem bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzenbetrag wird ein unter Anwendung des Bemessungsfaktors berechneter Höchstgrenzenbetrag hinzugaddiert und um den Sonderbetrag nach § 8 erhöht. Der Sonderbetrag oder ein entsprechender Betrag wird für jede Berechtigte und jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

§ 11 Stichtage

Für die Gewährung und Bemessung der Sonderzahlung

1. nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres und
2. nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 12 Überprüfungsklausel

Die in den §§ 6 und 7 festgelegten Bemessungssätze sind unter Berücksichtigung der Situation der öffentlichen Haushalte im Hinblick auf eine Verbesserung vor Ablauf des Jahres 2010 zu überprüfen.“

Begründung:

Die Kürzungen von Sonderzahlungen durch das Haushaltstrukturgesetz 2007/2008 werden rückgängig gemacht. Das vor 2007 geltende Sonderzahlungsgesetz lebt wieder auf.

G. Es wird ein neuer Artikel 10 eingefügt:

„Artikel 10 Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Beamten gesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 3. August 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 283) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 292) wird wie folgt geändert:

§ 212 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamte haben Anspruch auf Heilfürsorge, solange sie Dienst- oder Anwärterbezüge erhalten. Heilfürsorge wird auch

1. während einer Elternzeit, soweit nicht bereits aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar ein Anspruch auf Heilfürsorge besteht,
2. Alleinerziehenden während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 88 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b,
3. bei einer sonstigen Freistellung vom Dienst unter Fortfall der Bezüge bis zur Dauer von einem Monat,
4. für die Erstversorgung des Neugeborenen im Zuge der Entbindung einer Heilfürsorgeberechtigten bis zum sechsten Lebenstag, soweit für das Kind kein anderer Versicherungsschutz besteht,

gewährt. Heilfürsorge ist Sachbezug im Sinne des § 10 des Bundesbesoldungsgesetzes.“

Begründung:

Durch die Neufassung des § 212 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes wird die 1,4-prozentige Eigenbeteiligung an der Heilfürsorge zurückgenommen.

H. Die bisherigen Artikel 9 bis 12 werden die neuen Artikel 11-14.

Wolfgang Kubicki
und Fraktion

Anlage: Änderungsanträge Nr. 1 – 167 zum Haushaltsplan

Änderungsanträge der FDP-Fraktion für den Einzelplan 03 - Staatskanzlei

Nr.	Seite des Entwurfs HH09/10	Beschlussempfehlung 2009/2010 Ansätze in €	Vorschläge der FDP-Fraktion Ansätze in €	Ansatz mehr (+) weniger (-) in €	Begründung/ Bemerkung
1.	7	Kapitel 03 01 (Staatskanzlei) Titel 281 02 Erstattungen für die Leitung des Freilichtmuseums Molfsee 0 (2009) 0 (2010)	Kapitel 03 01 (Staatskanzlei) Titel 281 02 Erstattungen für die Leitung des Freilichtmuseums Molfsee 64.000 (2009) 64.000 (2010)	+ 64.000 (2009) + 64.000 (2010)	Laut Umdruck 16/3459 werden jedes Jahr 64.000 € an Einnahmen erwartet. Aufgrund von Haushaltssklärheit und Haushaltswahrheit sollten diese Beträge auch angesetzt werden.
2.	10	Kapitel 03 01 Titel 518 02 Mieten für Geräte etc. 40.000 (2009) 40.000 (2010)	Kapitel 03 01 Titel 518 02 Mieten für Geräte etc. 30.000 (2009) 30.000 (2010)	- 10.000 (2009) - 10.000 (2010)	Die tatsächlichen Mieten waren in den Vorjahren stets niedriger als die Ansätze. Daher kann eine Reduzierung erfolgen.
3.	11	Kapitel 03 01 Titel 526 99 Kosten für Sachverständige etc. 110.000 (2009) 70.000 (2010)	Kapitel 03 01 Titel 526 99 Kosten für Sachverständige etc. 70.000 (2009) 70.000 (2010)	- 40.000 (2009) 0 (2010)	Laut Umdruck 16/3459 orientiert sich die Veranschlagung an dem jeweiligen Bedarf. Es wird allerdings nicht belegt, dass dieser in 2009 höher ist.
4.	12	Kapitel 03 01 Titel 529 02 Repräsentationsmittel 280.000 (2009) 280.000 (2010)	Kapitel 03 01 Titel 529 02 Repräsentationsmittel 240.000 (2009) 240.000 (2010)	- 40.000 (2009) - 40.000 (2010)	Anpassung der Repräsentationstätigkeit der Staatskanzlei an den notwendigen Bedarf.
5.	12	Kapitel 03 01 Titel 535 02 Zukunftsentwicklung des Landes 150.000 (2009) 140.000 (2010)	Kapitel 03 01 Titel 535 02 Zukunftsentwicklung des Landes 0 (2009) 0 (2010)	- 150.000 (2009) - 140.000 (2010)	Suche nach Problemlösungen und die Arbeit an den Grundsatzfragen gehört zur originären Tätigkeit der Staatskanzlei. Hierzu bedarf es keines Extratitels.

6.	13	Kapitel 03 01 Titel 684 01 Zuwendungen im Rahmen des SH-Tages	Kapitel 03 01 Titel 684 01 Zuwendungen im Rahmen des SH-Tages	0 (2009)	0 (2010)	Anpassung an den tatsächlichen Bedarf.
		0 (2009) 150.000 (2010)	0 (2009) 100.000 (2010)	- 50.000 (2010)		
7.	13	Kapitel 03 01 Titel 684 02 Zuwendungen für Minderheiten, Kultur, Soziales und Wirtschaft	Kapitel 03 01 Titel 684 02 Zuwendungen für Minderheiten, Kultur, Soziales und Wirtschaft	- 40.000 (2009)	- 40.000 (2010)	Die tatsächlichen Ausgaben waren in den vergangenen Jahren stets geringer als die Ansätze. Hier ist eine Reduzierung vorzunehmen. Laut Umdruck 16/3458 wird mit Ausgaben von 65.000 € in 2008 gerechnet.
		105.000 (2009) 96.800 (2010)	65.000 (2009) 65.000 (2010)	- 31.800 (2010)		
8.	19	Kapitel 03 02 (Landesvertretung) Titel 511 01 Geschäftsbedarf, Geräte	Kapitel 03 02 (Landesvertretung) Titel 511 01 Geschäftsbedarf, Geräte	- 10.000 (2009)	- 10.000 (2010)	Anpassung an die Ist-Ausgaben der vergangenen Jahre.
		90.000 (2009) 93.000 (2010)	80.000 (2009) 80.000 (2010)	- 13.000 (2010)		
9.	23	Kapitel 03 03 (Kirchen) Titel 684 01 Zuschüsse an Kirchen	Kapitel 03 03 (Kirchen) Titel 684 01 Zuschüsse an Kirchen	0 (2009)	0 (2010)	Laut Umdruck 16/3491 werden vom Ansatz 08 160.000 € nicht benötigt, für 2010 dann mit einer Besoldungserhöhung p.a. von 3% gerechnet und zusätzlich 31.400 € auf den Titel 68701 übertragen. Somit ergibt sich ein Wert von 11.845 Mio. € in 2010.
		11.500.300 (2009) 12.000.000 (2010)	11.500.300 (2009) 11.845.000 (2010)	- 155.000 (2010)		
10.	27	Kapitel 03 04 (Erwachsenenbildung) Titel 686 11 Förderung der Volkshochschulen	Kapitel 03 04 (Erwachsenenbildung) Titel 686 11 Förderung der Volkshochschulen	+ 10.000 (2009)	+ 10.000 (2010)	Auch wenn CDU und SPD die Förderung der FDP aufgenommen haben, beantragen wir eine andere Mittelverwendung: 1. Landesverband der VHS: 610.900 € 2. Kurse zur Erlangung des Real-schulabschlusses an Volkshochschulen: 160.000 €
		2.050.000 (2009) 2.050.000 (2010)	2.060.000 (2009) 2.060.000 (2010)			

2.	32	Kapitel 03 05 Titel 684 13 Verband politischer Jugend	Kapitel 03 05 Titel 684 13 Verband politischer Jugend	+35.000 (2009)	Anpassung an den tatsächlichen Bedarf.
		65.000 (2009) 65.000 (2010)	100.000 (2009) 100.000 (2010)	+35.000 (2010)	
3.	32	Kapitel 03 05 Titel 684 16 Jugendpresse	Kapitel 03 05 Titel 684 16 Jugendpresse	+10.000 (2009)	Auch wenn CDU und SPD die Förderung der FDP aufgenommen haben, geht uns die Erhöhung nicht weit genug.
		10.000 (2009) 10.000 (2009)	20.000 (2009) 20.000 (2009)	+10.000 (2010)	
4.	44	Kapitel 03 06 (Kulturförderung) Titel 684 10 Zuwendungen für das Schleswig-Holstein Musikfestival	Kapitel 03 06 (Kulturförderung) Titel 684 10 Zuwendungen für das Schleswig-Holstein Musikfestival	0 (2009)	Es werden 500.000 € pro Jahr gesperrt. Die Aufhebung der Sperrre bedarf der Zustimmung des Finanzausschusses. Ziel ist die vorrangige Bedienung des Bedarfs aus der Rücklage. Die Aufhebung der Sperrre erfolgt zum Defizitausgleich.
		1.700.000 (2009) 1.700.000 (2010)	1.700.000 (2009) 1.700.000 (2010)	0 (2010)	
5.	45	Kapitel 03 06 Titel 812 05 Erwerb von Kunst im öffentlichen Raum	Kapitel 03 06 Titel 812 05 Erwerb von Kunst für Kunst im öffentlichen Raum	- 63.000 (2009)	Angesichts der dramatischen Haushaltssituation muss auf den Erwerb von Kunstgegenständen für Kunst im Öffentlichen Raum verzichtet werden.
		63.000 (2009) 63.000 (2010)	0 (2009) 0 (2010)	- 63.000 (2010)	
6.	49	Kapitel 03 06 Titel 534 06 Ausstellungs- und Veranstaltungskosten Ars Baltica	Kapitel 03 06 Titel 534 06 Ausstellungs- und Veranstaltungskosten Ars Baltica	- 33.700 (2009)	Anpassung an den tatsächlichen Bedarf der vergangenen Jahre.
		43.700 (2009) 43.700 (2010)	10.000 (2009) 10.000 (2010)	- 33.700 (2010)	

		Kapitel 03 06 Titel 893 07 Investitionsprogramm Kulturelles Erbe	Kapitel 03 06 Titel 893 07 Investitionsprogramm Kulturelles Erbe	0 (2009)	Das Programm wird nicht aufgelegt, stattdessen werden die Investitionen aus dem neuen „Investitions- und Wachstums paket“ getätigt. Entsprechend werden die Verpflichtungsermächtigungen (VE) in Höhe von jährlich 12 Mio. € gestrichen.
7.	53	VE: 09 = 12.000.000 10 = 12.000.000	0 (2009) 0 (2010)	0 (2010)	
8.	57	Kapitel 03 07 (Landesarchiv) Titel 422 02 Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Hilfskräfte	Kapitel 03 07 (Landesarchiv) Titel 422 02 Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Hilfskräfte	- 42.900 (2009)	Laut Stellenplan existieren diese Stellen nicht.
		42.900 (2009) 42.900 (2010)	0 (2009) 0 (2010)	- 42.900 (2010)	
9.	57	Kapitel 03 07 Titel 428 01 Entgelte der Arbeitnehmer	Kapitel 03 07 Titel 428 01 Entgelte der Arbeitnehmer	- 149.200 (2009)	Laut Stellenplan erfolgt eine Reduzierung der Stellenzahl. Dies muss sich in den Ansätzen widerspiegeln.
		756.200 (2009) 720.500 (2010)	607.000 (2009) 625.000 (2010)	- 95.500 (2010)	
10.	70	Kapitel 03 09 (Archäologisches Landesamt) Titel 428 01 Entgelte der Arbeitnehmer	Kapitel 03 09 (Archäologisches Landesamt) Titel 428 01 Entgelte der Arbeitnehmer	- 219.500 (2009)	Eine Erhöhung des Ansatzes 09 um 30% ohne Stellenerhöhung ist nicht nachvollziehbar. Laut Stellenplan erfolgt 2010 eine Reduzierung der Stellenzahl. Dies muss sich im Ansatz widerspiegeln.
		1.084.500 (2009) 937.900 (2010)	865.000 (2009) 842.000 (2010)	- 95.900 (2010)	

Änderungsanträge der FDP-Fraktion für den Einzelplan 04 - Innen

Nr.	Seite des Entwurfs HH09/10	Beschlussempfehlung 2009/2010 Ansätze in €	Vorschläge der FDP-Fraktion Ansätze in €	Ansatz mehr (+) weniger (-) in €	Begründung/ Bemerkung
11.	8	Kapitel 04 01 (Ministerium) Titel 119 01 Einnahmen aus Veröffentlichungen	Kapitel 04 01 (Ministerium) Titel 119 01 Einnahmen aus Veröffentlichungen	+ 50.000 (2009)	Die tatsächlichen Einnahmen in den vergangenen Jahren waren z.T. erheblich über den Ansätzen, so dass eine Erhöhung erfolgen kann.
12.	15	Kapitel 04 01 Titel 518 02 Mieten für Geräte und Fahrzeuge	Kapitel 04 01 Titel 518 02 Mieten für Geräte und Fahrzeuge	+ 50.000 (2010)	In den Jahren 05 bis 07 konnte eine kontinuierliche Kostenreduzierung erreicht werden. Daher kann der Titel angepasst werden.
13.	15	Kapitel 04 01 Titel 526 03 Fachbeiräte; Landesplanungsrat	Kapitel 04 01 Titel 526 03 Fachbeiräte; Landesplanungsrat	- 35.000 (2009)	Die Ansätze für den Fachbeirat Glücksspielsucht werden gestrichen.
14.	15	Kapitel 04 01 Titel 526 04 Sitzungsgeld Personalvertretung	Kapitel 04 01 Titel 526 04 Sitzungsgeld Personalvertretung	- 36.000 (2010)	Anpassung an den tatsächlichen Bedarf.
15.	16	Kapitel 04 01 Titel 526 99 Kosten für Sachverständige etc.	Kapitel 04 01 Titel 526 99 Kosten für Sachverständige etc.	- 11.000 (2010)	10.000 € wurden auf den Titel 526 02 übertragen. Da in den Jahren 06 und 07 inkl. dieser übertragenen Mittel rund 24.000 € verausgabt wurden, ist der Titel entsprechend anzupassen.

16.	16	Kapitel 04 01 Titel 527 01 Dienstreisen	Kapitel 04 01 Titel 527 01 Dienstreisen	- 57.500 (2009)	Durch die stetige Verbesserung der telekommunikativen Mittel besteht künftig immer weniger Bedarf an Dienstreisen.
		102.500 (2009) 102.500 (2010)	50.000 (2009) 50.000 (2010)	- 57.500 (2010)	Einsparbeitrag des Ministers.
17.	16	Kapitel 04 01 Titel 529 02 Zur Verfügung des Ministers	Kapitel 04 01 Titel 529 02 Zur Verfügung des Ministers	- 10.000 (2009)	
		20.000 (2009) 20.000 (2010)	10.000 (2009) 10.000 (2010)	- 10.000 (2010)	
18.	19	Kapitel 04 01 Titel 613 01 Zuweisungen für freiwillige Gebietsänderungen	Kapitel 04 01 Titel 613 01 Zuweisungen für freiwillige Gebietsänderungen	- 300.000 (2009)	Der Titel wird gestrichen. Die Gemeinden profitieren per se von freiwilligen Fusionen, eine Landesförderung ist nicht notwendig. Die Gemeindeordnung schreibt ausreichende Mindestgrößen vor.
		300.000 (2009) 300.000 (2010)	0 (2009) 0 (2010)	- 300.000 (2010)	
19.	22	Kapitel 04 01 Titel 893 01 Zuweisungen an den kommunalen Investitionsfonds für Zinszuschüsse	Kapitel 04 01 Titel 893 01 Zuweisungen an den kommunalen Investitionsfonds für Zinszuschüsse	- 2.000.000 (2009)	Laut Umdruck 16/3459 wurden in den Jahren 06 bis 08 deutlich weniger Zinszuschüsse ausgezahlt als geplant. Es ist auch für die Jahre 09 und 10 nicht davon auszugehen, dass die ursprünglich geplante Darlehenssumme bewilligt werden kann und dass alle bewilligten Darlehen abgerufen werden.
		4.000.000 (2009) 4.000.000 (2010)	2.000.000 (2009) 2.000.000 (2010)	- 2.000.000 (2010)	
20.	24	Kapitel 04 01 Titel 525 61 Aus- und Fortbildung	Kapitel 04 01 Titel 525 61 Aus- und Fortbildung	- 21.000 (2009)	Die Ansätze waren in den vergangenen Jahren deutlich zu hoch gewählt. Hier kann eine Anpassung erfolgen.
		31.000 (2009) 31.000 (2010)	10.000 (2009) 10.000 (2010)	- 21.000 (2010)	
21.	25	Kapitel 04 01 Titel 525 62 Aus- und Fortbildung	Kapitel 04 01 Titel 525 62 Aus- und Fortbildung	- 171.700 (2009)	Die Ansätze waren in den vergangenen Jahren deutlich zu hoch gewählt. Hier kann eine Anpassung an den tatsächlichen Bedarf erfolgen.
		521.700 (2009) 521.700 (2010)	350.000 (2009) 350.000 (2010)	- 171.700 (2010)	

22.	26	Kapitel 04 01 Titel 422 63 Bezüge der planmäßigen Beamten	Kapitel 04 01 Titel 422 63 Bezüge der planmäßigen Beamten	0 (2009)	0 (2010)	Der Titel entfällt.
23.	27	Kapitel 04 01 Titel 428 63 Entgelte der Arbeitnehmer	Kapitel 04 01 Titel 428 63 Entgelte der Arbeitnehmer	0 (2009) 0 (2010)	- 223.100 (2009)	Laut Stellenplan erfolgt eine Reduzierung um 5 Stellen. Dies muss sich in den Ansätzen widerspiegeln. Zudem wird die Erläuterung: „ <i>Gegenseitig deckungsfähig mit 0401 – 422 63</i> “ gestrichen.
24.	32	Kapitel 04 01 Titel 533 72 Ausgaben für Betriebsärzte etc.	Kapitel 04 01 Titel 533 72 Ausgaben für Betriebsärzte etc.	2.828.100 (2009) 2.828.100 (2010)	2.605.000 (2009) 2.682.000 (2010)	- 146.100 (2010)
25.	41	Kapitel 04 03 (Geo-Information) Titel 427 01 Vertretungs- und Aushilfskräfte	Kapitel 04 03 (Geo-Information) Titel 427 01 Vertretungs- und Aushilfskräfte	250.000 (2009) 250.000 (2010)	190.000 (2009) 190.000 (2010)	- 60.000 (2010)
26.	41	Kapitel 04 03 Titel 453 01 Trennungsgeld	Kapitel 04 03 Titel 453 01 Trennungsgeld	345.800 (2009) 345.800 (2010)	150.000 (2009) 150.000 (2010)	- 195.800 (2010)
27.	41	Kapitel 04 03 Titel 514 01 Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen	Kapitel 04 03 Titel 514 01 Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen	50.000 (2009) 50.000 (2010)	20.000 (2009) 20.000 (2010)	- 30.000 (2010)
						Die tatsächlichen Ausgaben sind seit 2006 kontinuierlich gesunken. Zudem wird der Fahrzeugbestand 2009 um 2 Fahrzeuge reduziert. Demnach ist eine Absenkung geboten.

28.	42	Kapitel 04 03 Titel 518 01 Mieten für Grundstücke	Kapitel 04 03 Titel 518 01 Mieten für Grundstücke	- 985.000 (2009)	- 985.000 (2009)	Laut Umdruck 16/3459 handelt es sich hierbei um eine Doppelbuchung. Die Kosten sollen ab 2009 zentral in 12 20 518 02 veranschlagt sein. Entsprechend wird dieser Titel gestrichen.
29.	63	Kapitel 04 07 (Ausländer- und Migrationsangelegenheiten) Titel 119 62 Vermischte Einnahmen	Kapitel 04 07 (Ausländer- und Migrationsangelegenheiten) Titel 119 62 Vermischte Einnahmen	0 (2009) 0 (2010)	- 1.005.000 (2010)	Die durchschnittlichen Einnahmen betrugen in den Jahren 2005-2007 440.000 €. Daher sollte eine Anpassung an die tatsächliche Erwartung vorgenommen werden.
30.	65	Kapitel 04 07 Titel 633 01 Zuweisungen an Kommunen für Projekte	Kapitel 04 07 Titel 633 01 Zuweisungen an Kommunen für Projekte	400.000 (2009) 400.000 (2010)	+ 150.000 (2009) + 150.000 (2010)	Laut Umdruck 16/3458 soll hiermit die „Integration vor Ort“ gefördert werden. Dazu soll eine „Förderrichtlinie zur Initiierung innovativer Prozesse und Stärkung der konzeptionellen Aktivitäten der Kommunen zur Integrationsarbeit vor Ort“ erstellt werden. Der Titel ist bis zur Vorlage dieser Richtlinie gesperrt. Die Aufhebung der Sperrre bedarf der Zustimmung des Finanzausschusses.
31.	66	Kapitel 04 07 Titel 684 15 Migrationssozialberatung	Kapitel 04 07 Titel 684 15 Migrationssozialberatung	200.000 (2009) 250.000 (2010)	0 (2009) 0 (2010)	Anpassung an den tatsächlichen Bedarf.
32.	80	Kapitel 04 10 (Polizei) Titel 422 01 Bezüge der planmäßigen Beamten	Kapitel 04 10 (Polizei) Titel 422 01 Bezüge der planmäßigen Beamten	1.580.000 (2009) 1.580.000 (2010)	1.650.000 (2009) 1.650.000 (2010)	1. Es wird mit dem Einstieg in die zwei geteilte Laufbahn begonnen. Dafür werden pro Jahr 3 Mio. € veranschlagt. 2. Es werden im Gegenwert von 1 Mio. € pro Jahr mehr Beförderungen vorgenommen. 3. Im Gegenwert von 1 Mio. € pro

				Jahr werden die Ausgleichszahlungen für geleistete Überstunden erhöht.
33.	84	Kapitel 04 10 Titel 514 02 Dienst- und Schutzkleidung	Kapitel 04 10 Titel 514 02 Dienst- und Schutzkleidung	- 500.000 (2009)
		2.800.000 (2009) 2.800.000 (2010)	2.300.000 (2009) 2.300.000 (2010)	- 500.000 (2010)
34.	88	Kapitel 04 10 Titel 536 02 Umzüge von Polizeidienststellen	Kapitel 04 10 Titel 536 02 Umzüge von Polizeidienststellen	0 (2009)
		36.500 (2009) 76.000 (2010)	36.500 (2009) 36.500 (2010)	- 39.500 (2010)
35.	90	Kapitel 04 10 Titel 632 03 Anteil an den Kosten der Wasserschutzpolizei Hamburg	Kapitel 04 10 Titel 632 03 Anteil an den Kosten der Wasserschutzpolizei Hamburg	- 100.000 (2009)
		830.000 (2009) 830.000 (2010)	730.000 (2009) 730.000 (2010)	- 100.000 (2010)
36.	97	Kapitel 04 10 Titel 527 64 Dienstreisen	Kapitel 04 10 Titel 527 64 Dienstreisen	- 30.000 (2009)
		100.000 (2009) 100.000 (2010)	70.000 (2009) 70.000 (2010)	- 30.000 (2010)
37.	101	Kapitel 04 10 Titel 534 67 Planspiele, Übungen, Ausbildung	Kapitel 04 10 Titel 534 67 Planspiele, Übungen, Ausbildung	- 15.000 (2009)
		140.000 (2009) 140.000 (2010)	125.000 (2009) 125.000 (2010)	- 15.000 (2010)

38.	111	Kapitel 04 16 (Städtebau) Titel 231 01 Erstattung des Bundesanteils am Wohn- geld	Kapitel 04 16 (Städtebau) Titel 231 01 Erstattung des Bundesanteils am Wohn- geld	- 2.500.000 (2009)	Gegenbuchung zur Kürzung bei Titel 681 02
		26.500.000 (2009) 26.250.000 (2010)	24.000.000 (2009) 24.000.000 (2010)	- 2.250.000 (2010)	Anpassung an den tatsächlichen Bedarf.
39.	114	Kapitel 04 16 Titel 531 02 Öffentlichkeitsarbeit	Kapitel 04 16 Titel 531 02 Öffentlichkeitsarbeit	- 23.000 (2009)	Laut Umdruck 16/3459 ergibt sich durch die Gesetzesänderung beim Wohngeld eine Mehrbelastung des Landes in Höhe von 12,3 Mio. € gegenüber 2008. Nimmt man zur Kenntnis, dass 2007 38,6 Mio. € und bis zum 30.09.08 nur 25,7 Mio. € verausgabt wurden, sind die 53 Mio. € zu hoch angesetzt und die Ansätze sind entsprechend zu redu- zieren.
40.	115	Kapitel 04 16 Titel 681 02 Erstattung von Wohngeld	Kapitel 04 16 Titel 681 02 Erstattung von Wohngeld	- 5.000.000 (2009)	48.000.000 (2009) 48.000.000 (2010)

Änderungsanträge der FDP-Fraktion für den Einzelplan 05 - Finanzministerium

Nr.	Seite des Entwurfs HH09/10	Beschlussempfehlung 2009/2010 Ansätze in €	Vorschläge der FDP-Fraktion Ansätze in €	Ansatz mehr (+) weniger (-) in €	Begründung/ Bemerkung
41.	16	Kapitel 05 01 (Finanzen und HH) Titel 232 01 Erstattungen der Personalausgaben	Kapitel 05 01 (Finanzen und HH) Titel 232 01 Erstattungen der Personalausgaben	+ 440.000 (2009) + 450.000 (2010)	Laut EP 11 16 (S. 84) heißt es: „Die im Aufgabenbereich Kredite, Finanzderivate, Schulden anfallenden Personalkosten werden an das Kapitel 0501 erstattet (Tit. 0501-232 10“). Im Sinne einer klaren Haushaltsführung müssen die Kosten im EP 05 veranschlagt werden.
42.	22	Kapitel 05 05 (Steuerwesen) Titel 112 01 Geldstrafen, Geldbußen und Gerichtskosten	Kapitel 05 05 (Steuerwesen) Titel 112 01 Geldstrafen, Geldbußen und Gerichtskosten	+ 300.000 (2009) + 300.000 (2010)	Wenn der Titel an die tatsächliche Erwartung angepasst werden soll, dann sollte bedacht werden, dass die Einnahmen in den vorherigen Jahren deutlich höher waren.

Änderungsanträge der FDP-Fraktion für den Einzelplan 06 – Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Nr.	Seite des Entwurfs HH09/10	Beschlussempfehlung 2009/2010 Ansätze in €	Vorschläge der FDP-Fraktion Ansätze in €	Ansatz mehr (+) weniger (-) in €	Begründung/ Bemerkung
43.	16	Kapitel 06 01 (Allgemeines) Titel 527 01 Dienstreisen	Kapitel 06 01 (Allgemeines) Titel 527 01 Dienstreisen	- 40.000 (2009)	Es wird kein Bedarf für eine Erhöhung gesehen. Daher bleibt es bei dem Ansatz des Jahres 2008.
44.	17	Kapitel 06 01 Titel 682 01 Entgelte an die Eichdirektion	Kapitel 06 01 Titel 682 01 Entgelte an die Eichdirektion	- 40.000 (2010)	
45.	17	Kapitel 06 01 Titel 893 01(neu) Investitions- und Wachstumspakt	Kapitel 06 01 Titel 893 01(neu) Investitions- und Wachstumspakt	+ 195.000.000 (2009)	Zur Belebung der Konjunktur wird ein Investitionsprogramm aufgelegt. Die Mittel sollen verwendet werden für: 1. Abbau des Sanierungsstatus der Straßeninfrastruktur von Kommunal- und Landesstraßen, 2. Unterstützung der Kommunen bei dringend notwendigen Maßnahmen zur Schulsanierung und zum Schulneubau, 3. Programm zur energetischen Sanierung von öffentlichen Gebäuden, 4. Ausstattung des ländlichen Raumes mit Breitband-Internet, 5. Maßnahmen zum baulichen Erhalt des kulturellen Er-

46.	77	Kapitel 06 12 (Wirtschaftspolitik) Titel 685 08 An Organisationen der Wirtschaft	Kapitel 06 12 (Wirtschaftspolitik) Titel 685 08 An Organisationen der Wirtschaft	Zusammen mit den bereits bestehenden Mitteln für Schulbau (31 Mio. € p.a.) und Straßenbau (24 Mio. € p.a.) in der kommunalen Finanzausgleichsmasse ergibt sich ein Volumen von 250 Mio. € p.a. Die Förderung von „individuellen Einzelfällen“ wird eingestellt. Entsprechend wird die Verpflichtungsermächtigung gestrichen.	bes.
47.	92	Kapitel 06 13 (Neue Technologien) Titel 683 04 Projektförderungen an Private	Kapitel 06 13 (Neue Technologien) Titel 683 04 Projektförderungen an Private	- 150.000 (2009) VE 09 = 0 VE 10 = 0	- 150.000 (2009) 0 (2009) 0 (2010) VE 09 = 0 VE 10 = 0
48.	102	Kapitel 06 14 (Verkehr) Titel 129 01 Abrechnung der Umsatzsteuer und der Vorsteuerbeträge der landeseigenen Häfen einschließlich der Vorjahre	Kapitel 06 14 (Verkehr) Titel 129 01 Abrechnung der Umsatzsteuer und der Vorsteuerbeträge der landeseigenen Häfen einschließlich der Vorjahre	- 700.000 (2009) 1.500.000 (2009) 1.500.000 (2010) VE 09 = 0 VE 10 = 0	- 700.000 (2009) - 1.000.000 (2010) + 120.000 (2009) 600.000 (2009) 600.000 (2010)
49.	111	Kapitel 06 14 Titel 883 34 Zuweisungen für den kommunalen Straßenbau	Kapitel 06 14 Titel 883 34 Zuweisungen für den kommunalen Straßenbau	- 3.300.000 (2009) 0 (2010)	Die Mittel werden aus dem Investitions- und Wachstumspakt geleistet.

50.	114	Kapitel 06 14 Titel 693 02 An die Stadt Norderstedt zum Ausgleich von Belastungen im SPNV	Kapitel 06 14 Titel 693 02 An die Stadt Norderstedt zum Ausgleich von Belastungen im SPNV	- 142.000 (2009)	Anpassung an den tatsächlichen Bedarf der vergangenen Jahre.
		442.000 (2009) 447.000 (2010)	300.000 (2009) 300.000 (2010)	- 147.000 (2010)	
51.	117	Kapitel 06 14 Titel 894 01 An den LBV-SH für Investitionen	Kapitel 06 14 Titel 894 01 An den LBV-SH für Investitionen	- 36.002.300 (2009)	Die benötigten Mittel werden aus dem Investitions- und Wachstums- pakt zur Verfügung gestellt.
		36.002.300 (2009) 42.613.100 (2010)	0 (2009) 0 (2010)	- 42.613.100 (2010)	
52.	133	Kapitel 06 16 (Berufliche Bildung) Titel 893 02 An Organisationen der Wirtschaft für Investitionen in Aus- und Weiterbildung	Kapitel 06 16 (Berufliche Bildung) Titel 893 02 An Organisationen der Wirtschaft für Investitionen in Aus- und Weiterbildung	0 (2009)	Die von der Landesregierung beabsichtigte drastische Kürzung wird nicht vollzogen. Die Aus- und Weiterbildungsfähigkeit der Wirtschaft ist weiterhin dringend zu unterstützen.
		1.000.000 (2009) 150.000 (2010)	1.000.000 (2009) 1.000.000 (2010)	+ 850.000 (2010)	
53.	134	Kapitel 06 16 Titel 663 03 Schuldendiensthilfen an die KfW	Kapitel 06 16 Titel 663 03 Schuldendiensthilfen an die KfW	- 90.000 (2009)	Anpassung an den tatsächlichen Bedarf der vergangenen Jahre.
		480.000 (2009) 480.000 (2010)	370.000 (2009) 370.000 (2010)	- 90.000 (2010)	
54.	143	Kapitel 06 20 (Hochschulen) Titel 682 26 Zuschuss für das Informations- und Kommunikationssystem der UKSH	Kapitel 06 20 (Hochschulen) Titel 682 26 Zuschuss für das Informations- und Kommunikationssystem der UKSH	0 (2009)	Der Titel ist bis zur Vorlage des Zuwendungsbescheides gesperrt. Die Aufhebung der Sperrre bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses.
		2.810.000 (2009) 2.810.000 (2010)	2.810.000 (2009) 2.810.000 (2010)	0 (2010)	
55.	147	Kapitel 06 20 Titel 685 21 Zuschuss an die Universität Kiel	Kapitel 06 20 Titel 685 21 Zuschuss an die Universität Kiel	+ 342.900 (2009)	Entgegen den Vorstellungen von CDU und SPD sollen die 500.000€, die ursprünglich als Landeszuschuss für die Murmann School of Global Management and Economics vorgesehen waren nicht der Hochschule entnommen, sondern
		136.853.400 (2009) 134.786.200 (2010)	137.196.300 (2009) 135.226.400 (2010)	+ 440.200 (2010)	

			lediglich gesperrt. Das Ministerium hat in Abstimmung mit der CAU ein Konzept vorzulegen, wie diese Gelder im Lehrbetrieb der CAU einzusetzen sind. Die Aufhebung der Sperrre bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses. Im Gegenzug wird die von der Landesregierung beabsichtigte Aufstockung der Titels mit der NSL nicht vollzogen.
56.	147	Kapitel 06 20 Titel 68524 Zuschuss an die Musikhochschule Lübeck	Kapitel 06 20 Titel 68524 Zuschuss an die Musikhochschule Lübeck 6.013.000 (2009) 5.963.000 (2010)
57.	152	Kapitel 06 20 Titel 812 69 Erwerb von Geräten etc.	Kapitel 06 20 Titel 812 69 Erwerb von Geräten etc. 280.000 (2009) 137.000 (2010)
58.	153	Kapitel 06 20 Titel 685 71 Zuschuss für den laufenden Betrieb der FH Wedel	Kapitel 06 20 Titel 685 71 Zuschuss für den laufenden Betrieb der FH Wedel 2.239.700 (2009) 2.239.700 (2010)
59.	177	Kapitel 06 24 (Leistungen für Studierende) Titel 119 05 Erstattete BAföG-Beträge (Zuschussanteil)	Kapitel 06 24 (Leistungen für Studierende) Titel 119 05 Erstattete BAföG-Beträge (Zuschussanteil) 350.000 (2009) 300.000 (2010)

	60.	177	Kapitel 06 24 Titel 119 06 Erstattete Beträge aus der Ausbildungsförderung für Schüler	Kapitel 06 24 Titel 119 06 Erstattete Beträge aus der Ausbildungsförderung für Schüler	+ 30.000 (2009)	Die tatsächlichen Einnahmen waren in den vergangenen Jahren stets deutlich über dem Ansatz. Ein Absenken ist daher nicht nachvollziehbar.
	61.	177	Kapitel 06 24 Titel 119 07 Erstattete BAföG-Beträge (Darlehensanteil)	Kapitel 06 24 Titel 119 07 Erstattete BAföG-Beträge (Darlehensanteil)	+ 70.000 (2010)	Die tatsächlichen Einnahmen waren in den vergangenen Jahren stets deutlich über dem Ansatz. Ein Absenken ist daher nicht nachvollziehbar.
	62.	180	Kapitel 06 24 Titel 681 03 Zuschüsse an Schüler	Kapitel 06 24 Titel 681 03 Zuschüsse an Schüler	+ 50.000 (2009)	Es wird eine Ansatzanpassung aufgrund der Erhöhung der Bedarfssätze und der Freibeträge vorgenommen. Allerdings ist eine Erhöhung der Anzahl der förderfähigen Schüler nicht zu erwarten.
	63.	180	Kapitel 06 24 Titel 863 01 Ausbildungsdarlehen an Studierende	Kapitel 06 24 Titel 863 01 Ausbildungsdarlehen an Studierende	+ 100.000 (2010)	Es wird eine Ansatzanpassung aufgrund der Erhöhung der Bedarfssätze und der Freibeträge vorgenommen. Eine Erhöhung der Anzahl der förderfähigen Studierenden wird allerdings nicht erwartet.
	64.	181	Kapitel 06 24 Titel 671 32 An das Studentenwerk für Verwaltungskosten	Kapitel 06 24 Titel 671 32 An das Studentenwerk für Verwaltungskosten	- 196.000 (2009)	Anpassung an den tatsächlichen Bedarf.
					- 234.700 (2010)	
					1.700.000 (2009) 1.750.000 (2010)	

Änderungsanträge der FDP-Fraktion für den Einzelplan 07 – Bildung und Frauen

Nr.	Seite des Entwurfs HH09/10	Beschlussempfehlung 2009/2010 Ansätze in €	Vorschläge der FDP-Fraktion Ansätze in €	Ansatz mehr (+) weniger (-) in €	Begründung/ Bemerkung
65.	36	Kapitel 07 10 (Sicherung der Unter-richtsversorgung) Titel 633 01 Schulkostenbeiträge an die Träger von Landesberufsschulen	Kapitel 07 10 (Sicherung der Unter-richtsversorgung) Titel 633 01 Schulkostenbeiträge an die Träger von Landesberufsschulen	- 34.000 (2009) - 36.000 (2010)	Auch wenn CDU und SPD der FDP-Forderung nach einer Kürzung gefolgt sind, geht uns diese nicht weit genug.
66.	47	Kapitel 07 10 Titel 537 06 Allgemeine Schulische Zwecke	Kapitel 07 10 Titel 537 06 Allgemeine Schulische Zwecke	- 14.000 (2009) - 14.000 (2010)	Die Notwendigkeit der Titelerhöhung wird nicht gesehen.
67.	55	Kapitel 07 10 Titel 527 20 Reisekosten Schulaufsicht	Kapitel 07 10 Titel 527 20 Reisekosten Schulaufsicht	- 35.000 (2009) - 35.000 (2010)	Anpassung an den tatsächlichen Bedarf.
68.	65	Kapitel 07 10 MG 22 (neu) Schulsozialarbeit	Kapitel 07 10 MG 22 (neu) Schulsozialarbeit	+ 2.000.000 (2009) + 2.000.000 (2010)	Zur Deckung des erforderlichen Bedarfs von Sozialarbeitern an den Schulen wird eine neue Maßnahmengruppe eingerichtet und mit 2 Mio. € pro Jahr ausgestattet.

69.	65	Kapitel 07 10 MG 23 (neu) Förderung hochbegabter Kinder	Kapitel 07 10 MG 23 (neu) Förderung hochbegabter Kinder	0 (2009) 0 (2010)	+ 1.000.000 (2009)	+ 1.000.000 (2010)	Es wird ein Fördernetzwerk für die gezielte Förderung hochbegabter Schüler eingerichtet und mit 1 Mio. € pro Jahr ausgestattet.
70.	90	Kapitel 07 14 (Gymnasien) Titel 422 01 Bezüge der planmäßigen Beamten	Kapitel 07 14 (Gymnasien) Titel 422 01 Bezüge der planmäßigen Beamten	202.968.100 (2009) 208.914.100 (2010)	+ 1.737.100 (2009)	- 814.100 (2010)	Die FDP-Fraktion begrüßt außerordentlich, dass CDU und SPD der FDP-Forderung nach 100 zusätzlichen Gymnasiallehrern gefolgt sind. Allerdings halten wir es für wichtig, dass diese Lehrer bereits zum Februar 2009 eingestellt werden und nicht erst im Sommer.
71.	90	Kapitel 07 14 (Gymnasien) Titel 422 03 Anwärterbezüge	Kapitel 07 14 (Gymnasien) Titel 422 03 Anwärterbezüge	6.608.200 (2009) 6.708.400 (2010)	+ 1.500.000 (2009)	+ 3.000.000 (2010)	Ab dem Schuljahr 2009/2010 werden 200 zusätzliche Lehramtsanwärter in den Vorbereitungsdienst eingestellt, um den dringend erforderlichen Bedarf zu decken. Die Einstellung erfolgt nach Bedarf in den einzelnen Schularten. Aufgrund der gegenseitigen Deckungsfähigkeit des Lehrerbudgets erfolgt eine entsprechende Aufteilung der Mittel. Bedarf wird gesehen für jeweils 70 in Grund- und Haupschulen und Gymnasien, sowie 60 in Realschulen.
72.	117	Kapitel 07 17 (IQSH) Titel 518 11 Anmietung von Räumlichkeiten	Kapitel 07 17 (IQSH) Titel 518 11 Anmietung von Räumlichkeiten	228.000 (2009) 228.000 (2010)	- 168.000 (2009)	- 168.000 (2010)	Anpassung an die Mietausgaben der vergangenen Jahre.

Änderungsanträge der FDP-Fraktion für den Einzelplan 09 – Justiz, Arbeit und Europa

Nr.	Seite des Entwurfs HH09/10	Beschlussempfehlung 2009/2010 Ansätze in €	Vorschläge der FDP-Fraktion Ansätze in €	Ansatz mehr (+) weniger (-) in €	Begründung/ Bemerkung
73.	10	Kapitel 09 01 (Ministerium) Titel 422 01 Bezüge der planmäßigen Beamten	Kapitel 09 01 (Ministerium) Titel 422 01 Bezüge der planmäßigen Beamten	- 497.000 (2009)	Anpassung an den tatsächlichen Bedarf der vergangenen Jahre, zu dem wird laut Stellenplan die Stellenzahl reduziert.
74.	22	Kapitel 09 02 (Gerichte) Titel 427 04 Hausdienst- und sonstige Vergütungen	Kapitel 09 02 (Gerichte) Titel 427 04 Hausdienst- und sonstige Vergütungen	- 43.000 (2009)	Anpassung an den tatsächlichen Bedarf der vergangenen Jahre.
75.	23	Kapitel 09 02 Titel 511 01 Geschäftsbedarf	Kapitel 09 02 Titel 511 01 Geschäftsbedarf	- 600.000 (2009)	Anpassung an den tatsächlichen Bedarf der vergangenen Jahre.
76.	28	Kapitel 09 02 Titel 526 14 Entschädigungen für Sachverständige	Kapitel 09 02 Titel 526 14 Entschädigungen für Sachverständige	+ 1.100.000 (2009)	Die von der Landesregierung beabsichtigte drastische Kürzung wird nicht nachvollzogen. Für 2008 werden Ausgaben von rund 20 Mio. € erwartet. Entsprechende Ansätze werden gebildet.
77.	28	Kapitel 09 02 Titel 526 15 Sonstige Auslagen in Rechtssachen	Kapitel 09 02 Titel 526 15 Sonstige Auslagen in Rechtssachen	- 4.700.000 (2009)	Da ab 2009 die Vergütung für die Insolvenzverwalter sowie die Veröffentlichungskosten im Rahmen von Insolvenzverfahren im Titel 526 17 veranschlagt sind, erfolgt eine entsprechende Absenkung. Laut Umdruck 16/3459 sind 4,7 Mio. € p.a. in den Titel 526 17 üb-

78.	28	Kapitel 09 02 Titel 526 16 Kosten der Rechtsberatungshilfe	Kapitel 09 02 Titel 526 16 Kosten der Rechtsberatungshilfe	- bertragen worden.
		5.800.000 (2009) 6.200.000 (2010)	5.400.000 (2009) 5.400.000 (2010)	- 400.000 (2009) - 800.000 (2010)
79.	31	Kapitel 09 02 Titel 632 04 Kostenanteil für die Große Juristische Staatsprüfung in Hamburg	Kapitel 09 02 Titel 632 04 Kostenanteil für die Große Juristische Staatsprüfung in Hamburg	Anpassung an den tatsächlichen Bedarf der vergangenen Jahre.
		470.000 (2009) 470.000 (2010)	430.000 (2009) 430.000 (2010)	- 40.000 (2009) - 40.000 (2010)
80.	31	Kapitel 09 02 Titel 632 05 Kostenanteil an FHV R Hildesheim	Kapitel 09 02 Titel 632 05 Kostenanteil an FHV R Hildesheim	Anpassung an den tatsächlichen Bedarf der vergangenen Jahre.
		350.000 (2009) 350.000 (2010)	290.000 (2009) 290.000 (2010)	- 60.000 (2009) - 60.000 (2010)
81.	44	Kapitel 09 03 (JVAs) Titel 525 01 Ausbildung und Umschulung	Kapitel 09 03 (JVAs) Titel 525 01 Ausbildung und Umschulung	Anpassung an den tatsächlichen Bedarf der vergangenen Jahre. Auch unter Berücksichtigung des neuen Jugendstrafvollzugsgesetzes ist der Ansatz auskömmlich.
		82.000 (2009) 153.500 (2010)	80.500 (2009) 80.500 (2010)	- 1.500 (2009) - 73.000 (2010)
82.	47	Kapitel 09 03 Titel 671 01 Erstattungen an den Landesbetrieb	Kapitel 09 03 Titel 671 01 Erstattungen an den Landesbetrieb	Anpassung an den tatsächlichen Bedarf der vergangenen Jahre.
		4.400.000 (2009) 4.450.000 (2010)	4.330.000 (2009) 4.380.000 (2010)	- 70.000 (2009) - 70.000 (2010)

83.	74	Kapitel 09 08 (Staatsanwaltschaften) Titel 422 01 Bezüge der planmäßigen Beamten	Kapitel 09 08 (Staatsanwaltschaften) Titel 422 01 Bezüge der planmäßigen Beamten	- 184.500 (2009)	Die FDP-Fraktion begrüßt es, dass CDU und SPD der FDP-Forderung gefolgt sind, ab dem Jahr 2009 6 zusätzliche Staatsanwälte zu finanzieren. Allerdings halten wir eine Ausgabe von 94.000€ für einen Staatsanwalt für überhöht.
84.	84	Kapitel 09 09 (Arbeitsgerichte) Titel 526 11 Auslagen in Rechtssachen	Kapitel 09 09 (Arbeitsgerichte) Titel 526 11 Auslagen in Rechtssachen	- 150.000 (2009)	Wenn das Justizministerium den Titel an den tatsächlichen Bedarf anpasst, dann sollte es berücksichtigen, dass die Ansätze in den vergangenen Jahren deutlich höher waren als die Ist-Ausgaben.
85.	92	Kapitel 09 10 (Arbeitsmarktförderung) Titel 633 04 Förderungsbeiträge des Landes	Kapitel 09 10 (Arbeitsmarktförderung) Titel 633 04 Förderungsbeiträge des Landes	- 40.000 (2009)	Anpassung an den tatsächlichen Bedarf der vergangenen Jahre.
86.	92	Kapitel 09 10 Titel 893 03 Zuschüsse an Sonstige	Kapitel 09 10 Titel 893 03 Zuschüsse an Sonstige	- 500.000 (2009)	Es ist nicht ersichtlich, warum der Ansatz im Vergleich zu den Vorjahren um 500.000 € erhöht werden soll, zumal die Titelausschöpfung in den vergangenen Jahren nicht gewährleistet war. Die Verpflichtungsermächtigung wird entsprechend reduziert.

Änderungsanträge der FDP-Fraktion für den Einzelplan 10 – Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

Nr.	Seite des Entwurfs HH09/10	Beschlussempfehlung 2009/2010 Ansätze in €	Vorschläge der FDP-Fraktion Ansätze in €	Ansatz mehr (+) weniger (-) in €	Begründung/ Bemerkung
87.	11	Kapitel 10 01 (Ministerium) Titel 517 01 Bewirtschaftung Gebäude	Kapitel 10 01 (Ministerium) Titel 517 01 Bewirtschaftung Gebäude	- 20.000 (2009)	Anpassung an den tatsächlichen Bedarf der vergangenen Jahre.
88.	13	Kapitel 10 01 Titel 527 01 Dienstreisen	Kapitel 10 01 Titel 527 01 Dienstreisen	- 20.000 (2010)	Anpassung an den tatsächlichen Bedarf der vergangenen Jahre.
89.	14	Kapitel 10 01 Titel 534 01 Sächliche Verwaltungsausgaben für Veranstaltungen	Kapitel 10 01 Titel 534 01 Sächliche Verwaltungsausgaben für Veranstaltungen	- 31.000 (2009)	Zwar begrüßt die FDP-Fraktion, dass CDU und SPD der Forderung der FDP gefolgt sind, hier zu kürzen, jedoch geht die Kürzung nicht weit genug.
90.	14 (alt)	Kapitel 10 02 (Gesundheit) Titel 535 02 Gesundheitsinitiative SH	Kapitel 10 02 (Gesundheit) Titel 535 02 Gesundheitsinitiative SH	- 134.500 (2009)	Im Rahmen der Gesundheitsinitiative werden Projekte aus dem SH Fonds gefördert. Die Maßnahmen für Marketing, Veranstaltungen und Messen werden nicht mehr gefördert.
91.	26	Kapitel 10 02 Titel 632 02 Erstattung von Verwaltungsausgaben an Länder	Kapitel 10 02 Titel 632 02 Erstattung von Verwaltungsausgaben an Länder	- 13.200 (2009)	Anpassung an den tatsächlichen Bedarf der vergangenen Jahre.

92.	36	Kapitel 10 02 Titel 684 62 Förderung von AIDS-Hilfen und – Selbsthilfegruppen	Kapitel 10 02 Titel 684 62 Förderung von AIDS-Hilfen und – Selbsthilfegruppen	+ 28.000 (2009)	Aufstockung des Titels, um den tatsächlichen Bedarf zu finanzieren.
		372.000 (2009) 372.000 (2010)	400.000 (2009) 400.000 (2010)	+28.000 (2010)	
93.	48	Kapitel 10 03 (soziale Dienste) Titel 514 01 Verbrauchsmittel	Kapitel 10 03 (soziale Dienste) Titel 514 01 Verbrauchsmittel	- 30.000 (2009)	Verdreibefachung des Ansatzes nicht nachvollziehbar, da nur ein Selbstfahrer-PKW hinzukommt.
		60.000 (2009) 60.000 (2010)	30.000 (2009) 30.000 (2010)	- 30.000 (2010)	
94.	48	Kapitel 10 03 Titel 517 01 Bewirtschaftung der Gebäude	Kapitel 10 03 Titel 517 01 Bewirtschaftung der Gebäude	- 29.200 (2009)	Eine Verdoppelung der Ansätze bei gleichbleibender Nutzfläche ist nicht nachvollziehbar.
		64.200 (2009) 64.200 (2010)	35.000 (2009) 35.000 (2010)	- 29.200 (2010)	
95.	49	Kapitel 10 03 Titel 525 01 Aus- und Fortbildung	Kapitel 10 03 Titel 525 01 Aus- und Fortbildung	- 15.000 (2009)	Anpassung an den tatsächlichen Bedarf.
		108.000 (2009) 110.000 (2010)	93.000 (2009) 93.000 (2010)	- 17.000 (2010)	
96.	63	Kapitel 10 04 (Arbeitsschutz) Titel 636 02 Zuschuss an die See-Berufsgenossenschaft	Kapitel 10 04 (Arbeitsschutz) Titel 636 02 Zuschuss an die See-Berufsgenossenschaft	- 50.000 (2009)	Anpassung an den tatsächlichen Bedarf.
		460.000 (2009) 460.000 (2010)	410.000 (2009) 410.000 (2010)	- 50.000 (2010)	
97.	64 ff.	Kapitel 10 04 Neuer Titel in MG 01: Entwicklung eines eigenen Personalbemessungsverfahrens in der Pflege	Kapitel 10 04 Neuer Titel in MG 01: Entwicklung eines eigenen Personalbemessungsverfahrens in der Pflege	+ 50.000 (2009)	Voraussetzung für die bedarfsgerechte Pflege und Betreuung des Pflegebedürftigen ist ein Pflegepersonalbemessungsverfahren. Pflegende arbeiten heute unter immer größerem Leistungs- und Zeitdruck. Professionelles Arbeiten ist in vie-
		0 (2009) 0 (2010)	50.000 (2009) 50.000 (2010)	+ 50.000 (2010)	

98.	64 ff.	<p>Kapitel 10 04 Neuer Titel in MG 01: Einrichtung eines Pflege-TÜV</p>	<p>Kapitel 10 04 Neuer Titel in MG 01: Einrichtung eines Pflege-TÜV</p> <p>0 (2009) 0 (2010)</p> <p>+ 10.000 (2009)</p> <p>+ 10.000 (2010)</p> <p>10.000 (2009) 10.000 (2010)</p>	<p>len Einrichtungen kaum noch aufrecht zu erhalten. Die personellen Ressourcen im Gesundheits- und Sozialsystem werden unter dem Sparzwang nach dem Zufallsprinzip reduziert, wobei den Geschäftsführungen das Personalbudget der Pflege besonders einsparungsfähig erscheint. Es fehlt immer noch eine differenzierte und aktuelle Pflegepersonalstatistik, welche eine systematische Pflegepersonalbedarfsanalyse für die nächsten Jahre zulässt. Daher wird nach dem Scheitern des Modells PLALISR® in Schleswig-Holstein ein eigenes Pflegepersonalbemessungsverfahren auf der Basis der im Modellversuch gewonnenen Erkenntnisse entwickelt.</p> <p>Um die hohe Qualität der Pflege zu gewährleisten, müssen sich sowohl ambulante Pflegedienste als auch stationäre Einrichtungen regelmäßig angemeldeten und unangemeldeten Kontrollen eines von Kosten trägern unabhängigen „Pflege-TÜV“ unterziehen. Haus- und Fachärzte, Heimbeiräte sowie Angehörigen- und Patientenorganisationen sind dabei regelmäßig mit einzubiezen. Mit dem „Pflege-TÜV“ haben Pflegedienste und Einrichtungen einen zentralen Ansprechpartner, der landesweit eine einheitliche Anwendung des Heimrechtes sicherstellt. Dieser „Pflege-TÜV“ als Kontroll- und Beratungsgremium soll die unterschiedlichen Kontrollen durch die Heimaufsich-</p>

			ten und dem MDK zusammenführen und ersetzen. Auf der Basis eines Landesrahmenvertrages zwischen den Pflege- und Krankenkassen, dem MDK und den Kommunen als Heimaufsichten wird ein solcher „Pflege-TÜV“ etabliert.
99.	66	Kapitel 10 04 (Sozialordnung) Titel 683 02 Zuschüsse für ergänzende Maßnahmen zur Verbesserung der Pflegeinfrastruktur an private Unternehmer	Kapitel 10 04 (Sozialordnung) Titel 683 02 Zuschüsse für ergänzende Maßnahmen zur Verbesserung der Pflegeinfrastruktur an private Unternehmer 100.000 (2009) 100.000 (2010)
100	66	Kapitel 10 04 Titel 684 02 Zuschüsse für ergänzende Maßnahmen zur Verbesserung der Pflegeinfrastruktur an Wohlfahrtsverbände	Kapitel 10 04 Titel 684 02 Zuschüsse für ergänzende Maßnahmen zur Verbesserung der Pflegeinfrastruktur an Wohlfahrtsverbände 432.400 (2009) 332.400 (2010)
101	72	Kapitel 10 05 (Soziales) Titel 533 04 Gesamtkonzept der Politik für Menschen mit Behinderungen	Kapitel 10 05 (Soziales) Titel 533 04 Gesamtkonzept der Politik für Menschen mit Behinderungen 1.100.000 (2009) 1.100.000 (2010)
102	73	Kapitel 10 05 Titel 636 01 jetzt in 10 12) Erstattungen an Krankenkassen für Schwangerschaftsabbrüche	Kapitel 10 05 Titel 636 01 jetzt in 10 12) Erstattungen an Krankenkassen für Schwangerschaftsabbrüche 1.928.900 (2009) 2.000.300 (2010)

103	76	Kapitel 10 05 Titel 684 14 (jetzt in 10 12 684 22) Zuschüsse an Vereine	Kapitel 10 05 Titel 684 14 (jetzt in 10 12 684 22) Zuschüsse an Vereine	0 (2009)	Der Titel ist bis zur Vorlage eines Konzeptes zur Implementierung des Programms „SeniorTrainer/in in SH“ gesperrt. Die Aufhebung der Sperrre bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses.
104	77 ff.	Kapitel 10 05 MG 05 (jetzt in MG 12) Freiwilliges Soziales Jahr	Kapitel 10 05 MG 05 (jetzt in MG 12) Freiwilliges Soziales Jahr	+ 49.600 (2009) + 49.600 (2010)	Die vom Land vorgesehene Absenkung des durchschnittlichen Zuschusses auf 1.350 € pro Platz wird nicht durchgeführt. Zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von Jugendlichen werden die derzeit 711 Plätze um weitere 25 Plätze erhöht.
105	84	Kapitel 10 05 Titel 681 65 Zuschüsse an Empfänger	Kapitel 10 05 Titel 681 65 Zuschüsse an Empfänger	- 17.400 (2009) - 18.600 (2010)	Laut Umdruck 16/3491 ergeben sich ausgehend vom Ist 07 Fallzahlsteigerungen von 1,6% und Vergütungsmehraufwendungen in Höhe von 2%. Dementsprechend sollten sich die Ansätze entwickeln.
106	89	Kapitel 10 07 (Reaktorsicherheit) Titel 111 09 Kostenerstattung für Erörterungsstermine	Kapitel 10 07 (Reaktorsicherheit) Titel 111 09 Kostenerstattung für Erörterungsstermine	- 200.000 (2009) 0 (2010)	Korrespondierende Anpassung der Änderung in Titel 534 04.
107	91	Kapitel 10 07 Titel 534 04 Erörterungsstermine	Kapitel 10 07 Titel 534 04 Erörterungsstermine	- 200.000 (2009) 0 (2010)	Aufgrund des Stillstands des Kernkraftwerks Brunsbüttel und der verbliebenen Reststrommenge KKW verlängert sich dessen Laufzeit. 2009 wird es keinen Erörterungsstermin geben.
108	93	Kapitel 10 07 Titel 533 04 Überwachung der Umwelt auf Radioaktivität	Kapitel 10 07 Titel 533 04 Überwachung der Umwelt auf Radioaktivität	- 66.000 (2009) - 66.000 (2010)	Pauschale Kürzung durch Anpassung an den tatsächlichen Bedarf.

109	94	Kapitel 10 07 Titel 511 62 Geschäftsbedarf und Kommunikation	Kapitel 10 07 Titel 511 62 Geschäftsbedarf und Kommunikation	- 85.000 (2009)	Anpassung an den tatsächlichen Bedarf der vergangenen Jahre.
		585.000 (2009) 600.000 (2010)	500.000 (2009) 510.000 (2010)	- 90.000 (2010)	
110	94	Kapitel 10 07 Titel 533 62 Betreuung der Messgeräte	Kapitel 10 07 Titel 533 62 Betreuung der Messgeräte	- 30.000 (2009)	Anpassung an den tatsächlichen Bedarf der vergangenen Jahre unter Berücksichtigung steigender Kosten.
		580.000 (2009) 580.000 (2010)	550.000 (2009) 550.000 (2010)	- 30.000 (2010)	

Änderungsanträge der FDP-Fraktion für den Einzelplan 11 – Allgemeine Finanzangelegenheiten

Nr.	Seite des Entwurfs HH09/10	Beschlusssempfehlung 2009/2010 Ansätze in €	Vorschläge der FDP-Fraktion Ansätze in €	Ansatz mehr (+) weniger (-) in €	Begründung/ Bemerkung
111	9	Kapitel 11 01 (Steuern) Titel 372 01 Globale Steuermindereinnahmen -20.000.000 (2009) -60.000.000 (2010)	Kapitel 11 01 (Steuern) Titel 372 01 Globale Steuermindereinnahmen -15.000.000 (2009) -40.000.000 (2010)	- 5.000.000 (2009) - 20.000.000 (2010)	Aufgrund des beantragten Investitionspakets in Höhe von netto 390 Mio. Euro werden Zweitrendeneffekte ausgelöst, die zu einer Stabilisierung der Steuereinnahmen führen. Daher wird die PMA um 1/3 reduziert.
112	18	Kapitel 11 02 (Finanzzuweisungen) Titel 613 05(neu) Zuweisungen für den Aufbau einer kreisübergreifenden Ermittlungsgruppe Schwarzarbeit 0 (2009) 0 (2010)	Kapitel 11 02 (Finanzzuweisungen) Titel 613 05(neu) Zuweisungen für den Aufbau einer kreisübergreifenden Ermittlungsgruppe Schwarzarbeit 1.000.000 (2009) 1.000.000 (2010)	+ 1.000.000 (2009) + 1.000.000 (2010)	Um die Schwarzarbeit in Schleswig-Holstein effektiv zu bekämpfen, wird eine kreisübergreifende Ermittlungsgruppe Schwarzarbeit eingerichtet und mit Mitteln in Höhe von jährlich 1 Mio. € ausgestattet.
113	18	Kapitel 11 02 Titel 633 13 Zuweisungen an Gemeinden für E-Government 2.000.000 (2009) 4.000.000 (2010)	Kapitel 11 02 Titel 633 13 Zuweisungen an Gemeinden für E-Government 2.000.000 (2009) 4.000.000 (2010)	0 (2009) 0 (2010)	Der Titel ist bis zur Vorlage der verbindlichen Standards und Ziele im Rahmen von Zielvereinbarungen gesperrt. Die Aufhebung der Sperrbedarf der Einwilligung des Finanzausschusses.
114	22	Kapitel 11 02 Titel 613 20 Projekte zur Modellhaften Erprobung neuer Formen der Verwaltungsorganisationen 500.000 (2009) 500.000 (2010)	Kapitel 11 02 Titel 613 20 Projekte zur Modellhaften Erprobung neuer Formen der Verwaltungsorganisationen 0 (2009) 0 (2010)	- 500.000 (2009) - 500.000 (2010)	Die Mittel sind bisher Sachfremd verausgabt worden. Da nach Aussage der Landesregierung die Verwaltungs- und Funktionalreform eingestellt wurde, wird auch keine sachgerechte Verausgabung erfolgen können.

115	23	Kapitel 11 02 Titel 613 30 Schlüsselzuweisungen	Kapitel 11 02 Titel 613 30 Schlüsselzuweisungen	904.683.900 (2009) 872.822.500 (2010)	+ 98.911.500 (2009) 1.003.595.400 (2009) 984.544.000 (2010)	+ 111.721.500 (2010)	Den Kommunen werden in den Jahren 2009 und 2010 nicht wie von der Landesregierung beabsichtigt, 120 Mio. € aus der Finanzausgleichsmasse gekürzt. Zudem werden die Zuweisungen des Landes an die kommunalen Kindertagesstätten um jährlich 8 Mio. € erhöht. Der Zuweisungsbetrag Aufgabenverlagerung (5,9 Mio. € p.a.) in den KFA wird im Gegenzug gestrichen. Da in diesem Titel 91,5% der Schlüsselzuweisungen veranschlagt sind, ergibt sich der entsprechende Ansatz. Die von CDU und SPD vorgeschlagenen Änderungen am HH-Gesetz entfallen entsprechend (Änderung gehen also aus von den Werten der NSL). Die Aufteilung der Finanzausgleichsmasse der Seiten 14f. ändert sich entsprechend.	Den Kommunen werden in den Jahren 2009 und 2010 nicht wie von der Landesregierung beabsichtigt, 120 Mio. € aus der Finanzausgleichsmasse gekürzt. Zudem werden die Zuweisungen des Landes an die kommunalen Kindertagesstätten um jährlich 8 Mio. € erhöht. Der Zuweisungsbetrag Aufgabenverlagerung in den KFA wird im Gegenzug gestrichen. Da in diesem Titel 8,5% der Schlüsselzuweisungen veranschlagt sind, ergibt sich der entsprechende Ansatz. Die von CDU und SPD vorgeschlagenen Änderungen am HH-Gesetz entfallen entsprechend (Änderung gehen also aus von den Werten der NSL)
116	24	Kapitel 11 02 Titel 883 30 Zuweisungen für Investitionsmaßnahmen	Kapitel 11 02 Titel 883 30 Zuweisungen für Investitionsmaßnahmen	84.041.700 (2009) 81.081.900 (2010)	+ 9.188.500 (2009) 93.230.200 (2009) 91.460.300 (2010)	+ 10.378.500 (2010)		

				.Die Aufteilung der Finanzausgleichsmasse der Seiten 14f. ändert sich entsprechend.
117	29	Kapitel 11 03 Titel 525 37 Aus- und Fortbildung	Kapitel 11 03 Titel 525 37 Aus- und Fortbildung	- 300.000 (2009)
		1.600.000 (2009) 1.600.000 (2010)	1.300.000 (2009) 1.300.000 (2010)	Anpassung an den tatsächlichen Bedarf der Vorjahre.
118	29	Kapitel 11 03 Titel 527 16 Dienstreisen	Kapitel 11 03 Titel 527 16 Dienstreisen	- 60.000 (2009)
		310.000 (2009) 310.000 (2010)	250.000 (2009) 250.000 (2010)	Anpassung an den tatsächlichen Bedarf.
119	35	Kapitel 11 03 Gesamtausgaben	Kapitel 11 03 Gesamtausgaben	- 10.164.000 (2009)
		101.635.000 (2009) 101.568.000 (2010)	91.471.000 (2009) 91.409.000 (2010)	- 10.159.000 (2010)
120	60	Kapitel 11 05 (Versorgung) Titel 919 01 Zuführung an die Rücklage Versorgungsfonds	Kapitel 11 05 (Versorgung) Titel 919 01 Zuführung an die Rücklage Versorgungsfonds	0 (2009)
		0 (2009) 3.500.000 (2010)	0 (2009) 0 (2010)	- 3.500.000 (2010)
121	69	Kapitel 11 11 (Sonstiges) MG 01 Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	Kapitel 11 11 (Sonstiges) MG 01 Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	+ 291.729.000 (2009)
		105.000.000 (2009) 120.000.000 (2010)	396.729.000 (2009) 0 (2010)	- 120.000.000 (2010)

			lagen, bis auf die bereits verplante Rücklage für das Lehrpersonal, im Jahr 2009 aufgelöst werden.
122	70	Kapitel 11 11 Titel 461 01 Globale Mehrausgaben für Personalausgaben	<p>Kapitel 11 11 Titel 461 01 Globale Mehrausgaben für Personalausgaben</p> <p>54.252.900 (2009) 134.856.700 (2010)</p> <p>60.000.000 (2009) 60.000.000 (2010)</p> <p>+ 5.747.100 (2009)</p> <p>- 74.856.700 (2010)</p> <p>Die Globale Mehrausgabe wird aufgelöst, da grundsätzlich die Personalkostenbudgets gedeckelt und Mehrkosten von den jeweiligen Budgetverantwortlichen zu erwirtschaften sind. Stattdessen wird die Höhe der Zahlung für Weihnachts- und Urlaubsgeld wieder auf den Stand von vor der Kürzung im Jahr 2007 angehoben. Dafür wird mit zusätzlichen Ausgaben von 60 Mio. € p.a. gerechnet. Daher kann auf die von CDU und SPD beschlossenen Erhöhungen verzichtet werden.</p>
123	80	Kapitel 11 16 (Kredite) Titel 325 01 Nettokreditaufnahme	<p>Kapitel 11 16 (Kredite) Titel 325 01 Nettokreditaufnahme</p> <p>606.866.700 (2009) 603.232.400 (2010)</p> <p>541.527.257 (2009) 869.723.380 (2010)</p> <p>- 65.339.443 (2009)</p> <p>+ 266.490.980 (2010)</p> <p>Aufgrund der Änderungen in den einzelnen Titeln ergibt sich eine entsprechende Änderung der Netto-neuverschuldung.</p>
124	82	Kapitel 11 16 (Kredite) Titel 575 01 Zinsausgaben	<p>Kapitel 11 16 (Kredite) Titel 575 01 Zinsausgaben</p> <p>971.413.500 (2009) 1.021.132.000 (2010)</p> <p>970.000.000 (2009) 1.030.445.000 (2010)</p> <p>- 1.903.093 (2009)</p> <p>+ 6.499.780 (2010)</p> <p>Aufgrund der Reduzierung der Nettoneuverschuldung und des sinkenden Zinsniveaus (Annahme 09/3% 10: 2,5%), ergibt sich eine Reduzierung in 2009. In 2010 ergeben sich entsprechende Mehrausgaben.</p>

Änderungsanträge der FDP-Fraktion für den Einzelplan 12 – Hochbau

Nr.	Seite des Entwurfs HH09/10	Beschlussempfehlung 2009/2010 Ansätze in €	Vorschläge der FDP-Fraktion Ansätze in €	Ansatz mehr (+) weniger (-) in €	Begründung/ Bemerkung
125	16	Kapitel 12 04 (Innenministerium) Titel 711 01 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbau- ten	Kapitel 12 04 (Innenministerium) Titel 711 01 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	- 500.000 (2009)	Da laut Umdruck 16/3459 sich das Bauprogramm noch in der Ab- stimmungsphase befindet und noch keine Baumaßnahmen benannt werden können, ist der starke An- stieg nicht nachzuvollziehen. Die Verpflichtungsermächtigungen werden entsprechend reduziert.
126	30	Kapitel 12 06 (Wirtschaft, Wissen- schaft) Titel 726 01 Errichtung eines maritimen Zentrums	Kapitel 12 06 (Wirtschaft, Wissenschaft) Titel 726 01 Errichtung eines maritimen Zentrums	0 (2009)	Laut Aussage des Ministeriums am 1.10.08 im Finanzausschuss, han- delt es bei den Baukosten um einen Druckfehler. Tatsächlich betragen die Baukosten 4,8 Mio. €. Dement- sprechend werden die Verpflich- tungsermächtigungen angepasst.
127	38	Kapitel 12 09 (Justiz, Arbeit, Europa) Titel 711 01 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbau- ten	Kapitel 12 04 (Justiz, Arbeit, Europa) Titel 711 01 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	- 150.000 (2009)	Da laut Umdruck 16/3459 sich das Bauprogramm noch in der Ab- stimmungsphase befindet und noch keine Baumaßnahmen benannt werden können, ist der starke An- stieg nicht nachzuvollziehen.

Änderungsanträge der FDP-Fraktion für den Einzelplan 13 – Landwirtschaft, Umwelt

Nr.	Seite des Entwurfs HH09/10	Beschlussempfehlung 2009/2010 Ansätze in €	Vorschläge der FDP-Fraktion Ansätze in €	Ansatz mehr (+) weniger (-) in €	Begründung/ Bemerkung
128	13	Kapitel 13 01 (Ministerium) Titel 526 99 Sachverständige, Gutachten	Kapitel 13 01 (Ministerium) Titel 526 99 Sachverständige, Gutachten	- 100.000 (2009)	Anpassung an den tatsächlichen Bedarf.
		250.000 (2009) 250.000 (2010)	150.000 (2009) 150.000 (2010)	- 100.000 (2010)	
129	14	Kapitel 13 01 Titel 531 02 Öffentlichkeitsarbeit	Kapitel 13 01 Titel 531 02 Öffentlichkeitsarbeit	- 100.000 (2009)	Für die Erhöhung wird kein Bedarf gesehen.
		164.000 (2009) 164.000 (2010)	64.000 (2009) 64.000 (2010)	- 100.000 (2010)	
130	14	Kapitel 13 01 Titel 531 04 Symposien und Fachtagungen	Kapitel 13 01 Titel 531 04 Symposien und Fachtagungen	- 102.100 (2009)	Reduzierung der Ausgaben auf den dringend notwendigen Bedarf.
		172.100 (2009) 172.100 (2010)	70.000 (2009) 70.000 (2010)	- 102.100 (2010)	
131	15	Kapitel 13 01 Titel 546 99 Vermischte Verwaltungsausgaben	Kapitel 13 01 Titel 546 99 Vermischte Verwaltungsausgaben	- 42.900 (2009)	Wenn laut Erläuterung 42.900 € an andere Einrichtungen außerhalb des Haushaltes übertragen wurden, dann muss sich das auch im Ansatz wiederfinden.
		119.800 (2009) 119.800 (2010)	76.900 (2009) 76.900 (2010)	- 42.900 (2010)	
132	20	Kapitel 13 01 Titel 511 14 Geschäftsbedarf, Geräte	Kapitel 13 01 Titel 511 14 Geschäftsbedarf, Geräte	- 29.500 (2009)	Wenn laut Erläuterung 36.000 € an andere Einrichtungen außerhalb des Haushaltes übertragen wurden, dann muss sich das auch im Ansatz wiederfinden.
		163.500 (2009) 163.500 (2010)	134.000 (2009) 134.000 (2010)	- 29.500 (2010)	

133	23	Kapitel 13 01 Titel 812 14 Erwerb von Geräten	Kapitel 13 01 Titel 812 14 Erwerb von Geräten	- 20.000 (2009)	Der Erwerb eines Podestes in einem Seminarraum in Höhe von 20.000 € ist entbehrlich.
		58.000 (2009) 46.500 (2010)	38.000 (2009) 46.500 (2010)	0 (2010)	
134	24	Kapitel 13 01 Titel 511 13 Geschäftsbedarf, Geräte	Kapitel 13 01 Titel 511 14 Geschäftsbedarf, Geräte	- 138.800 (2009)	Wenn laut Erläuterung 27.700 € an den LKN und 242.000 € an einen anderen Titel übertragen werden, dann muss sich das auch im Ansatz wiederfinden.
		140.000 (2009) 140.000 (2010)	1.200 (2009) 1.200 (2010)	- 138.800 (2010)	
135	39	Kapitel 13 12 (Immissionsschutz) Titel 533 62 Untersuchungen zur Luftqualität	Kapitel 13 12 (Immissionsschutz) Titel 533 62 Untersuchungen zur Luftqualität	- 20.000 (2009)	Anpassung an den tatsächlichen Bedarf.
		60.000 (2009) 60.000 (2010)	40.000 (2009) 40.000 (2010)	- 20.000 (2010)	
136	39	Kapitel 13 12 Titel 535 62 Aufstellung von Luftreinhalteplänen	Kapitel 13 12 Titel 535 62 Aufstellung von Luftreinhalteplänen	- 25.000 (2009)	Laut Umdruck 16/3490 wurden die Erfahrungen mit der Aufstellung von Luftreinhalteplänen ausgewertet und ein deutlich geringerer Mittelbedarf festgestellt. Dies muss sich auch in den Ansätzen wiederfinden.
		50.000 (2009) 50.000 (2010)	25.000 (2009) 25.000 (2010)	- 25.000 (2010)	
137	48	Kapitel 13 13 (Naturschutz) Titel 533 01 Monitoring Natura 2000	Kapitel 13 13 (Naturschutz) Titel 533 01 Monitoring Natura 2000	- 70.000 (2009)	Anpassung an den tatsächlichen Bedarf.
		570.000 (2009) 570.000 (2010)	500.000 (2009) 500.000 (2010)	- 70.000 (2010)	
138	49	Kapitel 13 13 Titel 534 01 Sonstige Aufträge Flächen- und Arten- schutz	Kapitel 13 13 Titel 534 01 Sonstige Aufträge Flächen- und Arten- schutz	- 90.000 (2009)	Anpassung an den tatsächlichen Bedarf.
		290.000 (2009) 290.000 (2010)	200.000 (2009) 200.000 (2010)	- 90.000 (2010)	

139	51	Kapitel 13 13 Titel 681 01 Entschädigungen für Nutzungsbeschränkungen	Kapitel 13 13 Titel 681 01 Entschädigungen für Nutzungsbeschränkungen	- 50.000 (2009)	Die Entschädigungen werden nicht in dem geplanten Umfang nötig sein, insb. durch Verträge gem. Titel 681 02.
140	51	Kapitel 13 13 Titel 685 01 Schutzgebietsbetreuung	Kapitel 13 13 Titel 685 01 Schutzgebietsbetreuung	- 50.000 (2010)	Pauschale Absenkung in Anlehnung an die tatsächlichen Aufwendungen der vergangenen Jahre unter Berücksichtigung neuer Schutzzgebiete.
141	53	Kapitel 13 13 Titel 686 02 An die Stiftung Naturschutz für Werkverträge	Kapitel 13 13 Titel 686 02 An die Stiftung Naturschutz für Werkverträge	- 100.000 (2009)	Anpassung an den tatsächlichen Bedarf.
142	54	Kapitel 13 13 Titel 686 04 An Vereine, Verbände etc. für NATURA 2000	Kapitel 13 13 Titel 686 04 An Vereine, Verbände etc. für NATURA 2000	- 250.000 (2009)	Kein Bedarf für diese Förderung. Die VE wird gestrichen.
143	55	Kapitel 13 13 Titel 883 01 An Kreise und Gemeinden für Flächen- und Artenschutz	Kapitel 13 13 Titel 883 01 An Kreise und Gemeinden für Flächen- und Artenschutz	- 100.000 (2009)	Es wird kein Bedarf für eine Erhöhung über die in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesenen Bedarf gesehen.

144	56	Kapitel 13 13 Titel 887 01 An Gemeinschaften und Verbände für Schutzmaßnahmen	Kapitel 13 13 Titel 887 01 An Gemeinschaften und Verbände für Schutzmaßnahmen	- 880.000 (2009)	Anpassung an den tatsächlichen Bedarf. Die VE werden entsprechend angepasst.
		VE: 09 = 1.000.000 10 = 1.000.000	VE: 09 = 500.000 10 = 500.000	- 880.000 (2010)	
145	57	Kapitel 13 13 Titel 893 01 An Stiftungen und Sonstige für Grundstückskäufe auch im Rahmen Natura 2000	Kapitel 13 13 Titel 893 01 An Stiftungen und Sonstige für Grundstückskäufe auch im Rahmen Natura 2000	- 200.000 (2009)	Reduzierung auf den dringend notwendigen Bedarf. Die VE werden entsprechend angepasst.
		VE: 09 = 1.250.000 10 = 1.250.000	VE: 09 = 500.000 10 = 500.000	- 200.000 (2010)	
146	60	Kapitel 13 13 Titel 526 02 Landschaftsanalysen	Kapitel 13 13 Titel 526 02 Landschaftsanalysen	- 31.000 (2009)	Kein Bedarf.
		VE: 09 = 31.000 10 = 31.000	VE: 09 = 0 (2009) 10 = 0 (2010)	- 31.000 (2010)	
147	60	Kapitel 13 13 Titel 685 04 Förderung großer Naturschutz- und Umweltschutzverbände	Kapitel 13 13 Titel 685 04 Förderung großer Naturschutz- und Umweltschutzverbände	+ 20.000 (2009)	Erhöhte Zuwendung aufgrund des erhöhten Bedarfs an Natur- und Umweltschutzmaßnahmen.
		VE: 160.000 (2009) 160.000 (2010)	VE: 180.000 (2009) 180.000 (2010)	+ 20.000 (2010)	
148	60	Kapitel 13 13 Titel 685 05 An den Landesnaturschutzverband	Kapitel 13 13 Titel 685 05 An den Landesnaturschutzverband	+ 20.000 (2009)	Erhöhte Zuwendung aufgrund des erhöhten Bedarfs an Natur- und Umweltschutzmaßnahmen.
		VE: 130.000 (2009) 130.000 (2010)	VE: 150.000 (2009) 150.000 (2010)	+ 20.000 (2010)	

149	63	Kapitel 13 13 Titel 671 20 Erstattungen an die LGSH aus der Abwasserabgabe	Kapitel 13 13 Titel 671 20 Erstattungen an die LGSH aus der Abwasserabgabe	- 80.000 (2009)	Anpassung an die tatsächlichen zu erwartenden Ausgaben.
150	65	Kapitel 13 13 Titel 526 23 Begleitende Untersuchungen Vertragsnaturschutz	Kapitel 13 13 Titel 526 23 Begleitende Untersuchungen Vertragsnaturschutz	- 80.000 (2010)	Anpassung an den tatsächlichen Bedarf der vergangenen Jahre.
151	65	Kapitel 13 13 Titel 534 23 Unterstützende Tätigkeiten Vertragsnaturschutz	Kapitel 13 13 Titel 534 23 Unterstützende Tätigkeiten Vertragsnaturschutz	- 40.000 (2009)	Anpassung an den tatsächlichen Bedarf der vergangenen Jahre.
152	65	Kapitel 13 13 Titel 671 23 Erstattung von Verwaltungsausgaben an die LGSH	Kapitel 13 13 Titel 671 23 Erstattung von Verwaltungsausgaben an die LGSH	- 50.000 (2010)	Anpassung an den tatsächlichen Bedarf der vergangenen Jahre.
153	82	Kapitel 13 15 (Wasserwirtschaft) Titel 099 05 Einnahmen aus der Oberflächenwasserabgabe	Kapitel 13 15 (Wasserwirtschaft) Titel 099 05 Einnahmen aus der Oberflächenwasserabgabe	+ 6.175.250 (2009) + 6.766.000 (2010)	Laut Umdruck 16/3491 erfolgt die Festsetzung anhand des Durchschnitts der Einnahmen der vergangenen Jahre. In den Jahren 05-07 betrug dieser Durchschnitt 38,5 Mio. €. Aufgrund der im Atomkonzern vereinbarten Reststrommenge, wird das Kernkraftwerk Brunsbüttel nicht in 2010 abgeschaltet. Daher erfolgt auch kein Einnahmerückgang in 2010. 50 % der Einnahmen werden nach § 5 Abs. 1 Oberflä-

154	97	Kapitel 13 15 Titel 521 04 Betrieb und Unterhaltung von Geräten 2.455.100 (2009) 2.634.200 (2010)	Kapitel 13 15 Titel 521 04 Betrieb und Unterhaltung von Geräten 2.150.000 (2009) 2.250.000 (2010)	- 305.100 (2009) - 384.200 (2010)	Laut Erläuterung werden 106.800 € an den LKN übertragen. Dies und die tatsächlichen Ausgaben der vergangenen Jahre machen einen neuen Ansatz erforderlich.
155	98	Kapitel 13 15 Titel 634 04 An das WSA Cuxhaven 130.000 (2009) 130.000 (2010)	Kapitel 13 15 Titel 634 04 An das WSA Cuxhaven 80.000 (2009) 80.000 (2010)	- 50.000 (2009) - 50.000 (2010)	Anpassung an den tatsächlichen Bedarf.
156	98	Kapitel 13 15 Titel 811 04 Erwerb von Dienstfahrzeugen 2.000.000 (2009) 1.500.000 (2010)	Kapitel 13 15 Titel 811 04 Erwerb von Dienstfahrzeugen 1.800.000 (2009) 1.300.000 (2010)	- 200.000 (2009) - 200.000 (2010)	Wenn, wie laut Erläuterung, 202.300 € auf den LKN übertragen wurden, dann muss sich das auch in den Ansätzen widerspiegeln.
157	98	Kapitel 13 16 (Abfallwirtschaft) Titel 534 56 Gasabsaugung Altablagerung 78 250.000 (2009) 250.000 (2010)	Kapitel 13 16 (Abfallwirtschaft) Titel 534 56 Gasabsaugung Altablagerung 78 200.000 (2009) 200.000 (2010)	- 50.000 (2009) - 50.000 (2010)	Anpassung an den tatsächlichen Bedarf der vergangenen Jahre.
158	153	Kapitel 13 17 (Landwirtschaft) Titel 892 12 Zuschüsse VE: 09 = 230.000 10 = 230.000	Kapitel 13 17 (Landwirtschaft) Titel 892 12 Zuschüsse 234.500 (2009) 234.500 (2010) VE: 09 = 0 10 = 0	- 234.500 (2009) - 234.500 (2010)	Laut Aussage dient der Ansatz dazu, die VE aus den Vorjahren zu erfüllen. Da keine VEs aus Vorjahren in der Erläuterung stehen, sind offenbar keine mehr zu erfüllen. Es werden erst recht keine neuen VEs mehr vergeben.

159	157	Kapitel 13 17 Titel 685 28 Aus- Fort- und Weiterbildung	Kapitel 13 17 Titel 685 28 Aus- Fort- und Weiterbildung	- 115.000 (2009)	Anpassung an den tatsächlichen Bedarf der vergangenen Jahre.
		515.000 (2009) 515.000 (2010)	400.000 (2009) 400.000 (2010)	- 115.000 (2010)	
160	161	Kapitel 13 18 (Agenda 21) Titel 111 01 Gebühren und tarifliche Entgelte	Kapitel 13 18 (Agenda 21) Titel 111 01 Gebühren und tarifliche Entgelte	+ 24.000 (2009)	Anpassung an die tatsächliche Einnahmeanentwicklung der vergangenen Jahre.
		66.000 (2009) 66.000 (2010)	90.000 (2009) 90.000 (2010)	+ 24.000 (2010)	
161	163	Kapitel 13 18 Titel 684 02 Freiwilliges Ökologisches Jahr	Kapitel 13 18 Titel 684 02 Freiwilliges Ökologisches Jahr	+ 280.000 (2009)	Auch wenn die FDP-Fraktion die Aufstockung von CDU und SPD ausdrücklich begrüßt, geht uns die Aufstockung nicht weit genug.
		1.220.000 (2009) 1.290.000 (2010)	1.500.000 (2009) 1.500.000 (2010)	+ 210.000 (2010)	
162	169	Kapitel 13 18 Titel 892 07 Förderung von Vorhaben zur energetischen Nutzung von Biomasse	Kapitel 13 18 Titel 892 07 Förderung von Vorhaben zur energetischen Nutzung von Biomasse	- 1.150.000 (2009)	Die über die notwendige Kofinanzierung der EU-Mittel hinausgehende Förderung wird eingestellt.
		2.350.000 (2009) 1.900.000 (2010)	1.200.000 (2009) 1.200.000 (2010)	- 700.000 (2010)	Die VE werden entsprechend angepasst. Die Erläuterung „In dem Ansatz für 2009 sind 250.000 € Schleswig-Holstein Fonds Mittel enthalten.“ wird gestrichen.
		VE: 09 = 1.600.000 10 = 1.600.000	09 = 1.200.000 10 = 1.200.000		
163	169	Kapitel 13 18 Titel 892 08 Förderung nachwachsender Rohstoffe	Kapitel 13 18 Titel 892 08 Förderung nachwachsender Rohstoffe	- 80.000 (2009)	Die Förderung wird im Rahmen der Haushaltskonsolidierung eingesetzt.
		80.000 (2009) 80.000 (2010)	0 (2009) 0 (2010)	- 80.000 (2010)	

164	171/172	13 18 MG 04 Nachhaltige Entwicklung/Klimaschutz	13 18 MG 04 Nachhaltige Entwicklung/Klimaschutz	- 316.500 (2009)	Die Förderung der Einzelmaßnahmen wird eingestellt, die Aufgabe vom neu geschaffenen Klimaschutzrat erfüllt.
		316.500 (2009) 316.500 (2010)	0 (2009) 0 (2010)	- 316.500 (2010)	
165	178	Kapitel 13 19 (Verbraucherschutz) Titel 671 12 Erstattungen für Tierverluste	Kapitel 13 19 (Verbraucherschutz) Titel 671 12 Erstattungen für Tierverluste	- 65.000 (2009)	Anpassung an den tatsächlichen Bedarf der vergangenen Jahre.
		130.000 (2009) 130.000 (2010)	65.000 (2009) 65.000 (2010)	- 65.000 (2010)	
166	180	Kapitel 13 19 Titel 533 61 Förderung des Absatzes „regionale Produkte“	Kapitel 13 19 Titel 533 61 Förderung des Absatzes „regionale Produkte“	- 50.000 (2009)	Die Förderung wird eingestellt.
		50.000 (2009) 125.000 (2010)	0 (2009) 0 (2010)	- 125.000 (2010)	
167	194	Kapitel 13 20 MG 04 Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur	Kapitel 13 20 MG 04 Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur	- 3.681.000 (2009) - 3.699.000 (2010)	Die Förderung der Vermarktung land- und fischwirtschaftlicher Erzeugnisse in Bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse wird eingestellt. Ebenso werden die Verpflichtungsermächtigungen nicht gegeben.
		3.681.000 (2009) 3.699.900 (2010)	0 (2009) 0 (2010)		
		VE: 2009 = 1.242.000 2010 = 1.242.000	VE: 2009 = 0 2010 = 0		